

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/3200, 16/5368

zum Neuen Dienstrecht in Bayern

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FW)

Drs. 16/3663, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: Änderung des § 3 "Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen"
(Art. 15)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FW)

Drs. 16/3664, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: Änderung des § 3 "Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der Bayerischen Beamten und Beamtinnen"
(Art. 20)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FW)

Drs. 16/3665, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: Änderung des § 3 "Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der Bayerischen Beamten und Beamtinnen"
(Art. 52)

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD

Drs. 16/3674, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 3 Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 16/3675, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 3 Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Ingrid Heckner, Renate Dodell u.a. CSU, Dr. Andreas Fischer, Prof. Dr. Georg Barfuß FDP

Drs. 16/3676, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 3 Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamtinnen und Beamten

8. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FW)

Drs. 16/3888, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: Änderung des § 1 "Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)"
(Eingangsamts Lehrer)

9. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FW)

Drs. 16/3889, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: Änderung des § 1 "Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)"
(Ballungsraumzulage)

10. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FW)

Drs. 16/3890, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: Änderung des § 1 "Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)"
(Gerichtsvollzieher)

11. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FW)

Drs. 16/3891, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: Änderung des § 1 "Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)"
(Anhebung verschiedener Eingangsamter im mittleren technischen Dienst)

12. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FW)

Drs. 16/3892, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: Änderung des § 1 "Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)"
(Anwärtergrundbetrag)

13. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 16/3893, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 1 Bayerisches Besoldungsgesetz

14. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD

Drs. 16/3894, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 1 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)
Änderung Art. 13 Satz 2 (Verjährung der Besoldung)

15. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD

Drs. 16/3895, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 1 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)
Änderung Art. 20 Abs. 5 (Rückwirkende Einweisung in eine Planstelle)

16. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD

Drs. 16/3896, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 1 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)
Änderung Art. 23 Satz 1 (Eingangsamter)

17. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD

Drs. 16/3897, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 1 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)
Streichung Art. 26 (Obergrenzen für Beförderungssämter)

18. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD

Drs. 16/3898, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 1 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)
Änderung Art. 27 (Leitungssämter von Verwaltungsbehörden und von allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen)

19. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD

Drs. 16/3899, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 1 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)
Änderung Art. 34 Abs. 2 Satz 1 (Zulagen für besondere Berufsgruppen)

20. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD

Drs. 16/3900, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 1 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)
Streichung Art. 35 Abs. 2 (Anrechnungsbetrag für Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft bei Le-digen)

21. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD

Drs. 16/3901, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 1 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)
Ergänzung Art. 36 (Familienzuschlag für Lebenspartner)

22. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD

Drs. 16/3902, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 1 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)
Änderung Art. 60 Abs. 4 (Entscheidung der nicht-staatlichen Dienstherrn über die Gewährung von Zuschlägen zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit in eigener Zuständigkeit)

23. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD

Drs. 16/3903, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 1 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)
Änderung Art. 64 Abs. 2 (Erhöhung des Höchstbetrags der Sitzungsvergütung)

24. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD

Drs. 16/3904, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 1 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)
Änderung Art. 68 Abs. 1 (Vergabebudget für Leistungsbezüge)

25. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD
Drs. 16/3905, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 1 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)
Änderung Art. 79 (Unterrichtsvergütung für Anwärter und Anwärterinnen)
26. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD
Drs. 16/3906, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 1 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)
Änderung Art. 94 (Ballungsraumzulage)
27. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD
Drs. 16/3907, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 1 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)
Änderung Art. 109
28. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD
Drs. 16/3908, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 1 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)
Änderung der Besoldungsordnung A (Anlage 1)
29. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD
Drs. 16/3909, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 1 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)
Änderung der Anlage 4 (Strukturzulage und Amtszulagen)

30. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD
Drs. 16/3910, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 1 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)
Änderung der Anlage 5 (Familienzuschlag)
31. Änderungsantrag der Abgeordneten Ingrid Heckner, Renate Dodell u.a. CSU, Dr. Andreas Fischer, Karsten Klein, Prof. Dr. Georg Barfuß FDP
Drs. 16/3911, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: Art. 64
32. Änderungsantrag der Abgeordneten Ingrid Heckner, Renate Dodell u.a. CSU, Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Prof. Dr. Georg Barfuß u.a. FDP
Drs. 16/3912, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: Art. 79
33. Änderungsantrag der Abgeordneten Ingrid Heckner, Renate Dodell u.a. CSU, Dr. Andreas Fischer, Karsten Klein, Prof. Dr. Georg Barfuß u.a. FDP
Drs. 16/3913, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: Art. 107
34. Änderungsantrag der Abgeordneten Georg Schmid, Thomas Kreuzer, Petra Guttenberger u.a. CSU, Thomas Hacker, Karsten Klein, Dr. Andreas Fischer u.a. FDP
Drs. 16/3914, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: Anlage 1

35. Änderungsantrag der Abgeordneten Ingrid Heckner, Renate Dodell u.a. CSU, Dr. Andreas Fischer, Karsten Klein, Prof. Dr. Georg Barfuß u.a. FDP
Drs. 16/3915, 16/5368
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: Anlage 1 - Besoldungsordnung
36. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Drs. 16/4192, 16/5368
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 4 Beamtengesetz, Stellenausschreibung
37. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Drs. 16/4193, 16/5368
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 4 Beamtengesetz, Ruhestandsregelung Lehrerinnen und Lehrer
38. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD
Drs. 16/4201, 16/5368
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 4 Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes
Art. 19 neu (Genetische Untersuchungen)
39. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD
Drs. 16/4202, 16/5368
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 4 Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes
Änderung Art. 62 Satz 2 (Altersgrenze für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen)
40. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD
Drs. 16/4204, 16/5368
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 4 Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes
Streichung Art. 143 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 (Übergangsregelung zur Anhebung der Altersgrenze für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen - Ruhestandsversetzung zum Schulhalbjahr) und neuer Abs. 3 (rentenrechtliche Prüfklausel)
41. Änderungsantrag der Abgeordneten Ingrid Heckner, Renate Dodell u.a. CSU, Dr. Andreas Fischer, Prof. Dr. Georg Barfuß FDP
Drs. 16/4206, 16/5368
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 4 Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes (Art. 99)
42. Änderungsantrag der Abgeordneten Ingrid Heckner, Renate Dodell u.a. CSU, Dr. Andreas Fischer, Prof. Dr. Georg Barfuß FDP
Drs. 16/4207, 16/5368
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 5 Änderung des Bayerischen Disziplinargesetzes
43. Änderungsantrag der Abgeordneten Ingrid Heckner, Renate Dodell u.a. CSU, Dr. Andreas Fischer, Prof. Dr. Georg Barfuß FDP
Drs. 16/4208, 16/5368
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 7 Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

44. Änderungsantrag der Abgeordneten Petra Guttenberger, Thomas Kreuzer, Ingrid Heckner u.a. CSU,
Dr. Andreas Fischer, Prof. Dr. Georg Barfuß FDP

Drs. 16/4209, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 8 Änderung des Bayerischen Richtergesetzes

45. Änderungsantrag der Abgeordneten Ingrid Heckner u.a. CSU,
Dr. Andreas Fischer, Prof. Dr. Georg Barfuß FDP

Drs. 16/4210, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 4 Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes (Art. 113, 114 und 117)

46. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FW)

Drs. 16/4211, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 4 Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes
Änderung der Überschrift zu Art. 63 (Flexibilisierung des Ruhestandseintritts)

47. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FW)

Drs. 16/4212, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 4 Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes (Stellenausschreibungen)

48. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FW)

Drs. 16/4213, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 4 Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes (Flexibilisierung des Ruhestandseintritts)

49. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 16/4305, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz
Kindererziehungszuschlag

50. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 16/4306, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz

51. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 16/4307, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

52. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FW)

Drs. 16/4308, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz
Höhe des Ruhegehalts, abschlagsfreie Ruhestandsversetzung

53. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FW)
Drs. 16/4309, 16/5368
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz Witwengeld
54. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FW)
Drs. 16/4310, 16/5368
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz Kindererziehungszuschlag
55. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FW)
Drs. 16/4311, 16/5368
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz Leistungselemente
56. Änderungsantrag der Abgeordneten Ingrid Heckner, Renate Dodell u.a. CSU, Dr. Andreas Fischer, Prof. Dr. Georg Barfuß FDP
Drs. 16/4313, 16/5368
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (Art. 35 und 36)
57. Änderungsantrag der Abgeordneten Ingrid Heckner, Renate Dodell u.a. CSU, Dr. Andreas Fischer, Prof. Dr. Georg Barfuß FDP
Drs. 16/4314, 16/5368
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (Art. 71 und 72)
58. Änderungsantrag der Abgeordneten Ingrid Heckner, Renate Dodell u.a. CSU, Dr. Andreas Fischer, Prof. Dr. Georg Barfuß FDP
Drs. 16/4315, 16/5368
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (Art. 83)
59. Änderungsantrag der Abgeordneten Ingrid Heckner, Renate Dodell u.a. CSU, Dr. Andreas Fischer, Prof. Dr. Georg Barfuß FDP
Drs. 16/4316, 16/5368
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (Art. 85)
60. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD
Drs. 16/4317, 16/5368
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz Änderung Art. 8 Satz 2 (Verjähierung der Versorgungsbezüge)
61. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD
Drs. 16/4318, 16/5368
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz Ergänzung Art. 24 Abs. 1 (Keine Verschlechterung der Ruhegehaltsfähigkeit der Zeiten einer Altersteilzeit)

62. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD

Drs. 16/4319, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz
Ergänzung Art. 26 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 (Einfügung eines weiteren alternativen Tatbestands für den Wegfall eines Versorgungsabschlags - Entfallen eines Versorgungsabschlags nach einer Dienstzeit von 40 Jahren im Vollzugsdienst)

63. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD

Drs. 16/4320, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz
Art. 26 Abs. 3 Satz 3 neu (Berücksichtigung von rentenrechtlichen Zeiten bei den langjährigen Dienstzeiten zur Vermeidung eines Versorgungsabschlags)

64. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD

Drs. 16/4321, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz
Art. 27 (vorübergehende Erhöhung des Ruhegehalts während der Wartezeit auf Renten aus dem Versorgungsausgleich für Beamte oder Beamtinnen mit besonderen Altersgrenzen)

65. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD

Drs. 16/4322, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz
Streichung Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 (Witwengeld und kein Unterhaltsbeitrag auch bei einem Altersunterschied von mehr als zwanzig Jahren)

66. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD

Drs. 16/4323, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz
Art. 36 Abs. 2 und 3 neu (Kürzung des Witwengeldes bei einem Altersunterschied von mehr als zwanzig Jahren zum Versorgungsurheber)

67. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD

Drs. 16/4324, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz
Änderung Art. 38 Satz 1 (Änderung infolge Streichung des Art. 35 Abs. 2 Nr. 3)

68. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD

Drs. 16/4325, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz
Art. 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 neu (Erweiterung des Dienstunfallschutzes auf von dem oder der Dienstvorgesetzten angeordnete ärztliche Untersuchungen)

69. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD

Drs. 16/4326, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz
Änderung Art. 53 Abs. 3 (Erhöhung des Ruhehaltssatzes bei der Unfallversorgung)

70. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD

Drs. 16/4327, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz
Änderung Art. 54 Abs. 1 (Erhöhtes Unfallruhegehalt)

71. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD

Drs. 16/4328, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz
Änderung Art. 62 Abs. 1 (Einmalige Unfallentschädigung von 80.000 Euro bei einer MdE von mindestens 50 v.H.)

72. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD

Drs. 16/4329, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz
Ergänzung Art. 71 (Fortführung des bisherigen Kindererziehungsergänzungszuschlags als eigenständige versorgungsrechtliche Regelung)

73. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD

Drs. 16/4330, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz
Änderung der Übergangsregelung Art. 103 Abs. 3

74. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD

Drs. 16/4331, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz
Streichung Art. 114 (Übergangsvorschrift Verjährung)

75. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD

Drs. 16/4332, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 7 Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes
Änderung Art. 77a neu (Erörterungsrecht bei der Gewährung von Leistungsbezügen)

76. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Franz Schindler, Horst Arnold u.a. SPD

Drs. 16/4333, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 8 Änderung des Bayerischen Richtergesetzes
Änderung Art. 15 Abs. 2 Satz 2

77. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD

Drs. 16/4334, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Änderung § 16 Abs. 2 Nr. 5

78. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß u.a. SPD

Drs. 16/4957, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 7 Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes
Änderung von Art. 75 Abs. 4 (Mitbestimmung über das Verfahren und die generellen Kriterien der Gewährung der gesetzlichen Leistungsbezüge)

79. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Franz Schindler, Horst Arnold u.a. SPD

Drs. 16/4958, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 8 Änderung des Bayerischen Richtergesetzes Ergänzung Art. 35 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 2 (Beteiligung des Präsidialrats und des Hauptstaatsanwaltsrats bei Hinausschieben des Ruhestands infolge Erreichens der Altersgrenze)

80. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 16/4959, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 1 Bayerisches Besoldungsgesetz

81. Änderungsantrag der Abgeordneten Ingrid Heckner, Renate Dodell u.a. CSU, Dr. Andreas Fischer, Prof. Dr. Georg Barfuß FDP

Drs. 16/4960, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)

82. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Franz Schindler, Horst Arnold u.a. SPD

Drs. 16/5001, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 1 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) Änderung der Anlage 1 (Besoldungsordnungen) und Anlage 4 (Strukturzulage und Amtszulagen)
betrifft: Besoldungsordnung/ -gruppen R

83. Änderungsantrag der Abgeordneten Georg Schmid, Thomas Kreuzer, Petra Guttenberger u.a. und Fraktion (CSU), Markus Rinderspacher, Franz Maget, Harald Güller und Fraktion (SPD), Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Bernhard Pohl u.a. und Fraktion (FW), Thomas Hacker, Jörg Rohde, Tobias Thalhammer und Fraktion (FDP)

Drs. 16/5119, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

84. Änderungsantrag der Abgeordneten Georg Schmid, Thomas Kreuzer, Petra Guttenberger u.a. und Fraktion (CSU), Markus Rinderspacher, Franz Maget, Harald Güller und Fraktion (SPD), Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Bernhard Pohl u.a. und Fraktion (FW)

Drs. 16/5142, 16/5368

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (Art. 43d)

85. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Martin Güll, Volkmar Halbleib u.a. SPD, Peter Meyer, Günther Felbinger FW, Adi Sprinkart, Thomas Mütze BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drs. 16/5143, 16/5368

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)
hier: § 1 Bayerisches Besoldungsgesetz
Art. 23 (Eingangssämter)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

I. Die Inhaltsübersicht des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern wird wie folgt geändert:

1. Nach der Überschrift zu § 15 wird folgende neue Überschrift eingefügt:

„§ 16 Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes“

2. Die bisherige Überschrift des § 16 wird die Überschrift des § 17.

II. § 1 (Bayerisches Besoldungsgesetz) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in Teil 7 der Art. 107 gestrichen und die bisherigen Art. 108 und Art. 109 werden Art. 107 und Art. 108.

2. In Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 werden im Klammerzusatz nach den Worten „Art. 47“ die Worte „, Art. 108 Abs. 9“ eingefügt.

3. Art. 14 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Es setzt für den staatlichen Bereich, mit Ausnahme der bei der Bayerischen Versorgungskammer beschäftigten Beamten und Beamtinnen, die Besoldung der Berechtigten fest und ordnet deren Bezüge zur Zahlung an; die örtliche Zuständigkeit sowie gegebenenfalls eine andere sachliche Zuständigkeit kann die Staatsregierung durch Rechtsverordnung regeln.“

4. In Art. 27 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Personalstärke“ die Worte „(mindestens 2500 Beschäftigte)“ eingefügt.

5. Art. 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „A 13“ die Worte „sowie Beamte und Beamtinnen

im Polizeivollzugsdienst in der Besoldungsgruppe A 5“ eingefügt.

- b) In Satz 2 werden die Worte „Realschullehrer und Realschullehrerinnen“ durch die Worte „Studienräte und Studienrätinnen im Förderschuldienst, im Grundschuldienst, im Hauptschuldienst oder im Realschuldienst“ ersetzt.

6. Art. 36 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Abs. 2 und 3 gelten für Beamte und Beamtinnen, die eine Lebenspartnerschaft führen oder geführt haben, entsprechend, sofern sie ein Kind ihres Lebenspartners oder ihrer Lebenspartnerin in ihren Haushalt aufgenommen haben.“

- b) In Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes,“ gestrichen.

- c) In Abs. 6 Satz 3 werden die Worte „oder Sozialzuschläge“ gestrichen.

7. Art. 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Dienstbehörde“ die Worte „des Staates und bei Abordnung an eine oberste Bundesbehörde oder an einen obersten Gerichtshof des Bundes“ eingefügt.

- b) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte „; sie kann dabei auch die Konkurrenz zu anderen Bezügen regeln“ eingefügt.

8. In Art. 55 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Anwärterinnen“ die Worte „sowie für Konkurrenzen zu anderen Bezügen“ eingefügt.

9. In Art. 64 Abs. 2 wird der Betrag „102,26“ durch den Betrag „130,00“ ersetzt.

10. Art. 68 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1)¹Das Budget eines Dienstherrn für die Leistungsbezüge nach Art. 66 und 67 beträgt im Rahmen bewilligter Haushaltsmittel pro Kalenderjahr maximal bis zu 1,0 v. H. der Grundgehaltssumme im Sinn des Art. 2 Abs. 2 Nr. 1, die alle unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Beamten und Beamtinnen des jeweiligen Dienstherrn in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B im Vorjahr bezogen haben. ²Abgesehen vom Polizeibereich und Justizvollzugsbereich beträgt das Budget im staatlichen Bereich mindestens 12 200 000 € oder 0,2 v. H. der Grundgehalts-

summe nach Satz 1 ohne Berücksichtigung des Polizeibereichs und Justizvollzugsbereichs.

³Im Polizeibereich und Justizvollzugsbereich beschränkt sich die Vergabemöglichkeit auf 10 v. H. des in Satz 2 genannten Budgets; die Beschränkung gilt nicht für den 12 200 000 € übersteigenden Betrag. ⁴Bei Dienstherrn mit weniger als sieben Beamten und Beamtinnen kann in jedem Kalenderjahr einem Beamten oder einer Beamtin ein Leistungsbezug gewährt werden.“

11. In Art. 79 Satz 2 wird das Wort „elf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
12. In Art. 94 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „(Kinderzuschlag)“ die Worte „; Art. 6 findet insoweit keine Anwendung“ eingefügt.
13. In Art. 100 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§§ 52 und 56 Abs. 3“ durch die Worte „§ 52“ ersetzt.
14. In Art. 106 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „A 5“ durch die Worte „A 6“ ersetzt.
15. Art. 107 wird aufgehoben.
16. Der bisherige Art. 108 wird Art. 107.
17. Der bisherige Art. 109 wird Art. 108 und wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 werden das Wort „und“ durch das Wort „oder“ und die Worte „des Art. 67“ durch die Worte „der Art. 36 und 67“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird Satz 2 aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - c) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; nach dem Wort „Besoldung“ werden die Worte „und auf Rückforderung von zuviel gezahlter Besoldung“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Hat die Verjährungsfrist vor dem 31. Dezember 2010 begonnen, ist für den Fristablauf das zum 31. Dezember 2010 geltende Recht maßgebend.“
 - d) Es wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) ¹Anwärter und Anwärtinnen in Laufbahnen mit einem Eingangsamt der Besoldungsgruppen bis A 10, die sich am 31. Juli 2010 in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf befinden und ab dem 1. Januar 2011 in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden, erhalten ein Grundgehalt nach Anlage 3 mindestens in

der Höhe, das sich unter Anwendung der §§ 27 bis 30 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ergibt. ²Ist das sich nach Satz 1 ergebende Grundgehalt höher als das nach Art. 30 und 31, wird dieses Grundgehalt solange gewährt, bis es betragsmäßig der Stufe entspricht, die durch Anwendung des Art. 30 Abs. 2 und 3 tatsächlich erreicht wird.“

18. **Anlage 1** – Besoldungsordnungen – wird wie folgt geändert:

- a) In Besoldungsgruppe A 10 erhält Fußnote 1 folgende Fassung:

„¹ Als Eingangsamt; erhält bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen oder als Fachberater oder Fachberaterin an den Schulämtern oder Regierungen und bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen eine Amtszulage nach Anlage 4.“
- b) Besoldungsgruppe A 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Amt „Fachlehrer, Fachlehrerin¹⁾²⁾“ wird durch das Amt „Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin¹⁾²⁾“ ersetzt.
 - bb) In Fußnote 1 wird nach dem Wort „Fachhochschulausbildung“ das Wort „auch“ eingefügt.
 - cc) Fußnote 2 erhält folgende Fassung:

„² Erhält bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen oder als Fachberater oder Fachberaterin an den Schulämtern oder Regierungen und bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen eine Amtszulage nach Anlage 4.“
- c) In Besoldungsgruppe A 12 wird das Amt „Fachlehrer, Fachlehrerin¹⁾“ durch das Amt „Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin¹⁾“ ersetzt.
- d) In Besoldungsgruppe A 15 wird das Amt „Realschulrektor, Realschulrektorin⁵⁾“ durch das Amt „Realschuldirektor, Realschuldirektorin⁵⁾“ ersetzt.
- e) Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei dem Amt „Direktor, Direktorin an der Landesanstalt für Landwirtschaft¹⁾²⁾“ wird vor dem Wort „Landesanstalt“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.

- bb) Bei dem Amt „Direktor, Direktorin bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege³⁾⁴⁾“ werden die Fußnoten „³⁾⁴⁾“ durch Fußnote „³⁾“ ersetzt.
- cc) Bei dem Amt „Direktor, Direktorin bei der Verwaltungsschule⁵⁾“ wird Fußnote „⁵⁾“ durch Fußnote „⁴⁾“ ersetzt.
- dd) Bei dem Amt „Kanzler, Kanzlerin⁶⁾“ wird Fußnote „⁶⁾“ durch Fußnote „⁵⁾“ ersetzt.
- ee) Bei dem Amt „Sonderschuldirektor, Sonderschuldirektorin⁷⁾“ wird Fußnote „⁷⁾“ durch Fußnote „⁶⁾“ ersetzt.
- ff) In Fußnote 2 wird vor dem Wort „Landesanstalt“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.
- gg) Fußnote 4 wird aufgehoben.
- hh) Fußnoten 5 bis 7 werden Fußnoten 4 bis 6.
- f) Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Amt „Direktor, Direktorin bei einem Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung“ wird das Amt „Direktor, Direktorin der Bezirksverwaltung“ eingefügt.
- bb) Das Amt „Leitender Realschulrektor, Leitende Realschulrektorin²⁾“ wird durch das Amt „Leitender Realschuldirektor, Leitende Realschuldirektorin²⁾“ ersetzt.
- cc) Das Amt „Stellvertretender Direktor, Stellvertretende Direktorin der Staatsbibliothek“ wird durch das Amt „Stellvertretender Generaldirektor, Stellvertretende Generaldirektorin der Staatsbibliothek“ ersetzt.
- g) Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Amt „Direktor, Direktorin der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung“ wird das Amt „Direktor, Direktorin der Bezirksverwaltung“ eingefügt.
- bb) Nach dem Amt „Präsident, Präsidentin der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft“ wird das Amt „Präsident, Präsidentin der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ eingefügt.
- cc) Bei dem Amt „Präsident, Präsidentin der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau“ wird vor dem Wort „Landesanstalt“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.
- dd) Das Amt „Präsident, Präsidentin der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ wird gestrichen.
- ee) Bei dem Amt „Vizepräsident, Vizepräsidentin der Landesanstalt für Landwirtschaft“ wird vor dem Wort „Landesanstalt“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.
- h) Besoldungsgruppe B 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Ämter „Generaldirektor, Generaldirektorin der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen“ und „Präsident, Präsidentin der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen“ werden gestrichen.
- bb) Nach dem Amt „Präsident, Präsidentin der Monumenta Germaniae Historica“ wird das Amt „Präsident, Präsidentin der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ eingefügt.
- i) In Besoldungsgruppe B 5 wird nach dem Amt „Erster Direktor, Erste Direktorin eines Regionalträgers der Deutschen Rentenversicherung“ das Amt „Generaldirektor, Generaldirektorin der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen“ eingefügt.
- j) Besoldungsgruppe B 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei dem Amt „Präsident, Präsidentin der Landesanstalt für Landwirtschaft“ wird vor dem Wort „Landesanstalt“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.
- bb) Nach dem Amt „Präsident, Präsidentin der Lotterieverwaltung“ wird das Amt „Präsident, Präsidentin der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen“ eingefügt.
- k) In Fußnote 1 zu Besoldungsgruppe R 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- l) Besoldungsgruppe R 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Fußnote 1 werden das Wort „sieben“ durch das Wort „fünf“ und das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

- bb) In Fußnote 6 werden die Worte „101 und mehr“ durch die Worte „60 bis 119“ ersetzt und es wird folgender neuer Satz angefügt:
- „An einer solchen Staatsanwaltschaft ist je mindestens eine solche Planstelle der Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage nach Anlage 4 auszubringen.“
- cc) In Fußnote 7 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- m) Besoldungsgruppe R 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei dem Amt „Oberstaatsanwalt, Oberstaatsanwältin⁵⁾“ wird Fußnote „⁶⁾“ angefügt.
- bb) Die bisherigen Fußnoten „⁶⁾“ bis „⁹⁾“ werden Fußnoten „⁷⁾“ bis „¹⁰⁾“.
- cc) In Fußnote 1 wird die Zahl „23“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
- dd) In Fußnote 4 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
- ee) Es wird folgende neue Fußnote 6 eingefügt:
- „⁶⁾ Als Hauptabteilungsleiter oder Hauptabteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft mit 120 und mehr Planstellen für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen. An einer solchen Staatsanwaltschaft sind je mindestens vier solcher Planstellen der Besoldungsgruppe R 3 auszubringen.“
- ff) Die bisherigen Fußnoten 6 bis 9 werden Fußnoten 7 bis 10.
- n) In Besoldungsgruppe R 4 wird in Fußnote 1 die Zahl „41“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
- o) In Besoldungsgruppe R 5 wird nach dem Amt „Präsident, Präsidentin des Verwaltungsgerichts²⁾“ das Amt „Vizepräsident, Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts⁴⁾“ sowie folgende Fußnote 4 angefügt:
- „⁴⁾ Als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin eines Präsidenten oder einer Präsidentin der Besoldungsgruppe R 9.“
- p) Besoldungsgruppe R 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei dem Amt „Generalstaatsanwalt, Generalstaatsanwältin“ wird Fußnote „¹⁾“ angefügt.

bb) Die bisherigen Fußnoten „¹⁾“ bis „⁴⁾“ werden Fußnoten „²⁾“ bis „⁵⁾“.

cc) Es wird folgende neue Fußnote 1 eingefügt:

„¹⁾ Als Leiter oder Leiterin einer Generalstaatsanwaltschaft mit bis zu 299 Planstellen für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen im Bezirk.“

dd) Die bisherigen Fußnoten 1 bis 4 werden Fußnoten 2 bis 5.

q) In Besoldungsgruppe R 7 wird die Angabe „...“ durch die Worte „Generalstaatsanwalt, Generalstaatsanwältin¹⁾“ ersetzt sowie folgende Fußnote 1 angefügt:

„¹⁾ Als Leiter oder Leiterin einer Generalstaatsanwaltschaft mit 300 und mehr Planstellen für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen im Bezirk.“

r) In Besoldungsgruppe R 8 wird dem Amt „Präsident, Präsidentin des Oberlandesgerichts“ Fußnote „¹⁾“ sowie folgende Fußnote 1 angefügt:

„¹⁾ An einem Gericht mit bis zu 799 Planstellen für Richter und Richterinnen im Bezirk.“

s) Nach Besoldungsgruppe R 8 wird folgende neue Besoldungsgruppe R 9 angefügt:

„Besoldungsgruppe R 9

Präsident, Präsidentin des Oberlandesgerichts¹⁾

¹⁾ An einem Gericht mit 800 und mehr Planstellen für Richter und Richterinnen im Bezirk.“

19. In **Anlage 3** wird in Besoldungsordnung R nach der Besoldungsgruppe R 8 und dem Betrag „8 601,19“ folgende neue Zeile angefügt:

R 9	9 122,30
-----	----------

20. **Anlage 4** wird wie folgt geändert:

a) Die vierte Zeile erhält folgende Fassung:

Art. 33 Satz 1	A 9 bis A 13	76,47
	Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in A 5	17,59

b) In Besoldungsgruppe R 3 wird in der zweiten Spalte die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

„ Fachlehrer, Fachlehrerin – an einer Fachhochschule, an beruflichen Schulen oder an einer Akademie der bildenden Künste mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens sechs Semestern an einer Kunsthochschule, wenn die Ausbildung vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird – – mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird – (bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen mit Stellenzulage in Höhe von 51,13 €)	A 12	Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin	A 12
	A 12	Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin	A 12 + AZ (51,13)

Fachlehrer, Fachlehrerin (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung) – am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 oder A 11 – – an allgemeinbildenden Schulen als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Fachlehrern – – an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen als Zentraler Fachberater oder Zentrale Fachberaterin für Textverarbeitung und Kommunikationstechnologie – – an einer beruflichen Schule als Fachbetreuer oder Fachbetreuerin für Fächer, in denen Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde, in Fachpraxis, in Schreibtechnik, in Fremdsprachen oder in Musik erteilt wird, als Mentor oder Mentorin für die Ausbildung der Fachlehrer und Fachlehrerinnen einer beruflichen Fachrichtung, als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Fachschule, Berufsfachschule oder Fachakademie, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 – – im Hochschuldienst, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 oder A 11 – – im Justizvollzugsdienst – (bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen mit Stellenzulage in Höhe von 51,13 €)	A 12	Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin	A 12
	A 12	Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin	A 12 + AZ (51,13)

dd) In der Zeile mit dem Amt „Rechnungsrat, Rechnungsrätin“ in Besoldungsgruppe „A 12“ wird in Spalte 1 die Funktionsbezeichnung „– als Prüfungsbeamter oder Prüfungsbeamtin beim Bayerischen Obersten Rechnungshof –“ eingefügt.

ee) In der Zeile mit dem Amt

„Realschulrektor, Realschulrektorin

– als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters

oder der Leiterin einer Realschule, der Ministerialbeauftragter oder die Ministerialbeauftragte ist –

– als Leiter oder Leiterin einer Realschule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen –“

in Besoldungsgruppe „A 15“ wird in Spalte 3 die Amtsbezeichnung „Realschulrektor, Realschulrektorin“ durch die Amtsbezeichnung „Realschuldirektor, Realschuldirektorin“ ersetzt.

ff) Nach der Zeile mit dem Amt „Studiendirektor, Studiendirektorin – als der weitere ständige Vertreter oder die weitere ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin von mehreren beruflichen Schulen bzw. eines beruflichen Schulzentrums mit mehr als

360 Schülern und Schülerinnen an der mitgeführten Schule bzw. an der beruflichen Schule in einer weiteren Schulsitzgemeinde –“ wird folgende Zeile eingefügt:

„	Direktor, Direktorin an der Landesanstalt für Landwirtschaft	A 16, A 16 + AZ (190,54)	Direktor, Direktorin an der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft	A 16, A 16 + AZ (190,54)	“
---	---	--------------------------------	---	--------------------------------	---

gg) In der Zeile mit dem Amt „Direktor, Direktorin bei der Staatsbibliothek – als der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Generaldirektors oder der Generaldirektorin –“ wird in Spalte 3 die Amtsbezeichnung „Stellvertretender Direktor, Stellvertretende Direktorin der Staatsbibliothek“ durch die Amtsbezeichnung „Stellvertretender Generaldirektor, Stellvertretende Generaldirektorin der Staatsbibliothek“ ersetzt.

– als Ministerialbeauftragter oder Ministerialbeauftragte für die Realschulen –“

in Besoldungsgruppe „B 2“ wird in Spalte 3 die Amtsbezeichnung „Leitender Realschulrektor, Leitende Realschulrektorin“ durch die Amtsbezeichnung „Leitender Realschuldirektor, Leitende Realschuldirektorin“ ersetzt.

hh) In der Zeile mit dem Amt
„Leitender Realschulrektor, Leitende Realschulrektorin

ii) Nach der Zeile mit dem Amt „Kanzler, Kanzlerin der Universität Regensburg“ in Besoldungsgruppe „B 3“ werden folgende Zeilen eingefügt:

„	Präsident, Präsidentin der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau	B 3	Präsident, Präsidentin der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau	B 3	“
	Vizepräsident, Vizepräsidentin der Landesanstalt für Landwirtschaft	B 3	Vizepräsident, Vizepräsidentin der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft	B 3	
	Präsident, Präsidentin der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	B 3	Präsident, Präsidentin der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	B 4	

jj) In der Zeile mit dem Amt „Generaldirektor, Generaldirektorin der Staatsgemäldesammlungen“ werden in Spalte 4 die Worte „B 4“ durch die Worte „B 5“ ersetzt.

schen Universität München“, „Kanzler, Kanzlerin der Universität Erlangen-Nürnberg“ und „Kanzler, Kanzlerin der Universität Würzburg“ wird folgende neue Zeile eingefügt:

kk) Nach der Zeile mit den Ämtern
„Kanzler, Kanzlerin der Techni-

„	Präsident, Präsidentin der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen	B 4	Präsident, Präsidentin der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen	B 6	“
---	---	-----	---	-----	---

II) Nach der Zeile mit dem Amt „Erster Direktor, Erste Direktorin eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung – als Geschäftsführer oder Geschäftsführerin oder Vorsit-

zender oder Vorsitzende der Geschäftsführung bei mehr als 3,7 Millionen Versicherten und laufenden Rentenfällen –“ wird folgende Zeile eingefügt:

„ Präsident, Präsidentin der Landesanstalt für Landwirtschaft	B 6	Präsident, Präsidentin der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft	B 6
---	-----	---	-----

“

b) **Abschnitt 2** wird wie folgt geändert:

aa) Die Zeilen mit den Ämtern

„Fachlehrer, Fachlehrerin“ in Besoldungsgruppe „A 11“;

„Fachlehrer, Fachlehrerin (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 oder A 12“ in Besoldungsgruppe „A 11“;

„Fachlehrer, Fachlehrerin“ in Besoldungsgruppe „A 12“;

„Fachlehrer, Fachlehrerin (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung)“ in Besoldungsgruppe „A 12“;

„Rechnungsrat, Rechnungsrätin“

werden gestrichen.

bb) In den Zeilen mit dem Amt „Institutsrektor, Institutsrektorin, soweit nicht in Besoldungsgruppe „A 13“ oder „A 15“

– am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern –,

– am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern –,

– am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung –,

– an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung –“

werden jeweils in den Spalten 2 und 4 vor den Worten „A 14 + AZ (170,37)“ die Worte „A 14,“ eingefügt.

cc) In der Zeile mit dem Amt „Institutsdirektor, Institutsdirektorin“ wird die Funktionsbezeichnung „– als Leiter oder Leiterin einer Abteilung am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung –“ angefügt.

dd) Nach der Zeile mit dem Amt „Leiter, Leiterin der Landesbaudirektion bei der Autobahndirektion Nordbayern – als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Präsidenten oder der Präsidentin der Autobahndirektion Nordbayern –“ wird folgende Zeile eingefügt:

„ Ministerialrat, Ministerialrätin - bei einer obersten Dienstbehörde -	B 3	Ministerialrat, Ministerialrätin	B 3
---	-----	----------------------------------	-----

“

III. **§ 2 (Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz)** wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Art. 71 erhält folgende Fassung:

„Art. 71 Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag“

b) Art. 72 erhält folgende Fassung:

„Art. 72 Pflegezuschlag und Kinderpflegeergänzungszuschlag“

2. In Art. 12 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Verlust“ durch das Wort „Verlusts“ ersetzt und vor dem Wort „Vollstreckungsvergütung“ das Wort „ruhegehaltfähige“ eingefügt.

3. Art. 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „69 und 70“ durch die Worte „70 und 71“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird die Zahl „71“ durch die Zahl „72“ ersetzt.
4. In Art. 24 Abs. 4 werden die Worte „und 3“ gestrichen.
5. Art. 35 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nr. 3 wird gestrichen.
6. Art. 36 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
- „(2) ¹War der Witwer oder die Witwe mehr als zwanzig Jahre jünger als der Versorgungsurheber und ist aus der Ehe kein Kind hervorgegangen, so wird das Witwengeld nach Abs. 1 für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über zwanzig Jahre um 5 v.H. gekürzt, höchstens um 50 v.H. ²Dem gekürzten Betrag werden 5 v.H. des Witwengeldes nach Abs. 1 für jedes angefangene Jahr der Ehedauer über fünf Jahre hinaus hinzugerechnet, bis das volle Witwengeld wieder erreicht ist. ³Das nach Sätzen 1 und 2 errechnete Witwengeld darf nicht hinter dem Mindestwitwengeld zurückbleiben.“
7. In Art. 38 Satz 1 werden die Worte „Nrn. 2 und 3“ durch die Worte „Nr. 2“ ersetzt.
8. Art. 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass sich für einen Beamten oder eine Beamtin mit einem Einstieg nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LlbG (erste Qualifikationsebene) die ruhegehaltfähigen Bezüge mindestens nach der Besoldungsgruppe A 6, für einen Beamten oder eine Beamtin mit einem Einstieg nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LlbG (zweite Qualifikationsebene) mindestens nach der Besoldungsgruppe A 9, für einen Beamten oder eine Beamtin mit einem Einstieg nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LlbG (dritte Qualifikationsebene) mindestens nach der Besoldungsgruppe A 12 und für einen Beamten oder eine Beamtin mit einem Einstieg nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LlbG (vierte Qualifikationsebene) mindestens nach der Besoldungsgruppe A 16 bemessen.“
9. In Art. 67 Abs. 5 werden die Worte „Art. 83 Abs. 6“ durch die Worte „Art. 83 Abs. 4“ ersetzt.
10. Art. 71 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag“
- b) In Abs. 4 Satz 1 wird der Betrag „2,50 €“ durch den Betrag „3,00 €“ ersetzt.
- c) Es werden folgende neue Abs. 5 und 6 eingefügt:
- „(5) Für Zeiten, für die kein Kindererziehungszuschlag zusteht, erhöht sich das Ruhegehalt um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag, wenn
1. nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres oder Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 3 SGB VI) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - a) mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammentreffen oder
 - b) mit Zeiten im Beamtenverhältnis, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, oder Zeiten nach Art. 72 Abs. 1 Satz 1 zusammentreffen,
 2. für diese Zeiten kein Anspruch nach § 70 Abs. 3a Satz 2 SGB VI besteht und
 3. dem Beamten oder der Beamtin die Zeiten nach Abs. 3 zuzuordnen sind.
- (6) ¹Der Kindererziehungsergänzungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt waren,
1. im Fall des Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a 0,76 €
 2. im Fall des Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b 0,57 €.
- ²Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“
- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 7 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „den Kindererziehungszuschlag“ durch die Worte „Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschläge“ ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
 „²Errechnet sich das Ruhegehalt nach Art. 26 Abs. 5, werden der Kindererziehungs- und der Kindererziehungsergänzungszuschlag in Höhe des Betrags gezahlt, um den das erdiente Ruhegehalt und diese Zuschläge das Ruhegehalt nach Art. 26 Abs. 5 übersteigen.“
- e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 8; das Wort „gilt“ wird durch das Wort „gelten“ und das Wort „Kindererziehungszuschlag“ durch die Worte „Kindererziehungs- und der Kindererziehungsergänzungszuschlag“ ersetzt.
- f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 9; die Worte „1 bis 6“ werden durch die Worte „1 bis 4, 7 und 8“ ersetzt.
11. Art. 72 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Pflegezuschlag und Kinderpflegeergänzungszuschlag“
- b) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
 „(3) ¹Hat ein Beamter oder eine Beamtin ein nach Art. 71 Abs. 3 zuzuordnendes pflegebedürftiges Kind nicht erwerbsmäßig gepflegt (§ 3 SGB VI), wird neben dem Pflegezuschlag ein Kinderpflegeergänzungszuschlag gewährt. ²Dieser wird längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes und nicht neben Leistungen nach Art. 71 oder § 70 Abs. 3a SGB VI gewährt. ³Der Kinderpflegeergänzungszuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege die Hälfte der in Abs. 2 genannten Beträge, höchstens jedoch 0,76 €.“
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4; das Wort „Kindererziehungszuschläge“ wird durch die Worte „Zuschläge nach Art. 71“ und die Worte „5 und 6“ werden durch die Worte „7 und 8“ ersetzt.
12. In Art. 82 Abs. 2 wird das Wort „bleibt“ durch die Worte „und 2 bleiben“ ersetzt.
13. In Art. 83 Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Versorgung“ die Worte „Leistungsbezüge im öffentlichen Dienst
- im Sinn der Art. 66 und 67 BayBesG und vergleichbare tarifliche Leistungen im öffentlichen Dienst“ eingefügt.
14. Dem Art. 85 Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:
 „⁶Leistungen nach Satz 2 Nrn. 5 und 6, die während Zeiten einer Beurlaubung ohne Grundbezüge begründet wurden, sind nicht zu berücksichtigen.“
15. Art. 94 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Einbezogen sind auch Wechsel in kommunale Wahlbeamtenverhältnisse oder in Dienstordnungsangestelltenverhältnisse der Sozialversicherungsträger und umgekehrt.“
16. Art. 97 Abs. 3 wird aufgehoben.
17. In Teil 5 werden die bisherigen Abschnitte 3 bis 7 die Abschnitte 1 bis 5.
18. Art. 100 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
 „⁴Art. 85 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 4 gelten nicht für am 1. Oktober 1994 vorhandene Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen.“
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden nach den Worten „Art. 36“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.
19. In Art. 101 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „5 und 6“ durch die Worte „7 und 8“ und die Worte „Art. 72 Abs. 3“ durch die Worte „Art. 72 Abs. 4“ ersetzt.
20. In Art. 103 Abs. 11 wird das Wort „gilt“ durch die Worte „Sätze 1 bis 3 und, sofern der Verzicht oder die Zahlung vor dem 1. Oktober 1994 erfolgt ist, Satz 4 gelten“ ersetzt.
21. Art. 106 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Nr. 2 werden in der Tabelle die Worte „28. Februar 1952“ durch die Worte „29. Februar 1952“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird in der Tabelle nach der Kopfzeile folgende Zeile eingefügt:
- | | | |
|------------------|----|--|
| „ 1. Januar 2012 | 63 | |
|------------------|----|--|
22. Art. 114 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; nach dem Wort „Versorgungsbezüge“ werden die Worte „und auf Rückforde-

„... von zu zuviel gezahlten Versorgungsbezügen“ eingefügt.

- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Hat die Verjährungsfrist vor dem 31. Dezember 2010 begonnen, ist für den Fristablauf das zum 31. Dezember 2010 geltende Recht maßgebend.“

23. Dem Art. 115 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die in Art. 100 Abs. 1 Satz 1 BayBesG genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts haben bei Aufstellung ihrer Dienstordnungen die Versorgung für die dienstordnungsmäßig Angestellten nach den Grundsätzen dieses Gesetzes zu bestimmen.“

IV. § 3 (Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In Art. 22 wird das Wort „besonderes“ durch das Wort „besondere“ ersetzt.
 b) Der Überschrift des Art. 62 werden die Worte „; Öffnungsklausel für den nicht-staatlichen Bereich zu Art. 67 Bay-BesG“ angefügt.

2. In Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 werden nach den Worten „Art. 55“ die Worte „Abs. 2 und 3“ eingefügt.

3. Art. 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Die Einstellung ist nur in dem besoldungsrechtlich festgelegten Eingangsamtsamt zulässig.“
 b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 „²Die oberste Dienstbehörde kann von Satz 1 Ausnahmen im Einzelfall zulassen; in einer Gruppe von Fällen bedarf es der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 d) Im neuen Satz 3 wird das Wort „besonderes“ gestrichen.

4. Art. 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Beförderung“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und es werden die Worte „oder zur modularen Qualifizierung“ gestrichen.

- b) In Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 wird die Zahl „24“ jeweils durch die Zahl „36“ ersetzt.

- c) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

5. Art. 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „36“ ersetzt.

- b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Beförderung darf nicht vor Ablauf einer Dienstzeit (Art. 15) von zehn Jahren erfolgen, sofern die Qualifikation nach Art. 20 erworben wird.“

6. Art. 20 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Die Maßnahmen der modularen Qualifizierung schließen mit Prüfungen oder anderen Erfolgsnachweisen ab.“

- bb) Es werden folgende neue Sätze 6 und 7 eingefügt:

„⁶Von den Maßnahmen, die fachlich theoretische Inhalte vermitteln, soll eine mit einer Prüfung abschließen. ⁷Im Übrigen sind andere Erfolgsnachweise vorzusehen.“

- cc) Der Wortlaut des bisherigen Satzes 6 wird Satz 8 und erhält folgende Fassung:

„⁸Im angemessenen Umfang kann die Anrechnung von Fortbildungen (Art. 66) als Maßnahmen der modularen Qualifizierung vorgesehen werden; im Übrigen bleibt Art. 66 unberührt.“

- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Eignung für die modulare Qualifizierung wird im Rahmen einer positiven Feststellung gem. Art. 58 Abs. 5 Buchst. b in der periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, zuerkannt.“

7. Art. 22 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „besonderes“ durch „besondere“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Das Vorliegen der persönlichen Eignung für öffentliche Ämter, insbesondere soziale Kompetenz, Kommunikationskompetenz sowie Organisationskompetenz kann Gegenstand von Prüfungen nach Satz 1 oder eines gesonderten wissenschaftlich fundierten Auswahlverfahrens, insbesondere eines Assessment-Centers oder eines strukturierten Interviews sein (Abs. 8).“
 - c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „besondere“ durch „besonderen“ ersetzt.
 - d) In Abs. 5 Satz 1 werden nach den Worten „besonderen Auswahlverfahren“ die Worte „nach Abs. 7“ eingefügt.
 - e) In Abs. 6 wird das Satzzeichen „¹“ gestrichen und nach dem Wort „Prüfungsverfahren“ werden die Worte „nach Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.
 - f) Es wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) ¹Wird ein Auswahlverfahren nach Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 durchgeführt, setzt die Einstellung dessen Bestehen voraus. ²Zuständig für die Durchführung des Verfahrens ist die gemäß Art. 18 BayBG für die Ernennung nach Art. 2 Abs. 1 zuständige Behörde. ³Diese bestimmt die Mitglieder der Auswahlkommission. ⁴Es können nur Beamte und Beamtinnen als Kommissionsmitglieder bestimmt werden, die für die Durchführung des Auswahlverfahrens geschult wurden und mindestens dem von den Bewerbern bzw. Bewerberinnen angestrebten Eingangsamt angehören; im nichtstaatlichen Bereich können auch Tarifbeschäftigte bestimmt werden, die neben der in Halbsatz 1 genannten Schulung mindestens über eine dem angestrebten Eingangsamt entsprechende Qualifikation verfügen. ⁵Das zu prüfende Anforderungsprofil setzt die oberste Dienstbehörde fest. ⁶Das Ergebnis des Aus-

wahlverfahrens, „geeignet“ oder „nicht geeignet“, ist den Bewerbern und Bewerberinnen mitzuteilen; auf Verlangen der Bewerber oder Bewerberinnen ist das Ergebnis schriftlich zu begründen. ⁷Das Auswahlverfahren nach Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 kann einmal wiederholt werden. ⁸Die obersten Dienstbehörden können mit Zustimmung des Landespersonalausschusses durch Rechtsverordnung, im nichtstaatlichen Bereich durch Satzung, von den Sätzen 1 bis 7 abweichende oder diese ergänzende Regelungen treffen.“

8. Art. 56 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Nicht periodisch beurteilt werden Beamte und Beamtinnen in einem Amt der Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage und höher. ²Die oberste Dienstbehörde kann die periodische Beurteilung der in Satz 1 genannten Gruppe anordnen.“

9. Art. 62 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Worte „; Öffnungsklausel für den nichtstaatlichen Bereich zu Art. 67 BayBesG“ angefügt.

- b) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) ¹Für die Vergabe einer Leistungsprämie nach Art. 67 BayBesG können Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die an tarifvertragliche Regelungen zum Leistungsentgelt gebunden sind, den tarifvertraglichen Regelungen entsprechende Bestimmungen zur Leistungsbewertung sowie zum Vergabeverfahren unter Mitwirkung der betrieblichen Kommissionen im Sinn des § 18 Abs. 7 Satz 1 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD VKA) vom 13. September 2005, oder dem entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen auch für die Beamten und Beamtinnen treffen. ²Es kann dabei von Art. 67 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BayBesG abgewichen werden. ³Im Fall einer eigenen Regelung muss gewährleistet sein, dass Leistungsbewertung und Vergabeverfahren bei den Beamten und Beamtinnen und den Tarifbeschäftigten desselben Dienstherrn einheitlich erfolgen.“

10. In Art. 64 Satz 1 werden nach den Worten „des Teils 4“ die Worte „mit Ausnahme von Art. 56 Abs. 3“ eingefügt.
11. Art. 67 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Vorschriften nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Landespersonalaussschusses.“
- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Die Zustimmung nach Satz 2 gilt als erteilt, wenn der Landespersonalaussschuss nicht binnen sechs Monaten nach Zugang der im Verfahren nach Art. 3 Abs. 3 abgestimmten Verordnungsentwürfe entscheidet.“
12. Art. 70 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Die Anrechnung von Erziehungszeiten für vor dem 1. Januar 2011 und nach dem 31. Dezember 2007 geborene Kinder, die über die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3, § 12 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamtinnen und Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) vom 1. April 2009 (GVBl S. 51) anzurechnenden Zeiten hinausgehen, erfolgt nur auf Antrag und mit Wirkung für die Zukunft. ²Für die Anrechnung von Erziehungszeiten für vor dem 1. Januar 2008 geborene Kinder findet § 62 Abs. 4 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99, ber. S. 220, BayRS 2030-2-1-2-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 931), Anwendung. ³Die Anrechnung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt auch für Kinder, die zum 1. Januar 2011 das achte Lebensjahr bereits vollendet haben.“
13. In **Anlage 3** wird in der Fachlaufbahn „Verwaltung und Finanzen“ beim zehnten Spiegelstrich der Klammerzusatz „(ZAPOSz-Verw/gD)“ durch den Klammerzusatz „(ZAPOSzVerw/mD)“ ersetzt.
14. In **Anlage 4** wird in der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“, fachlicher Schwerpunkt „Mathematik, Naturwissenschaften“ folgender Spiegelstrich angefügt:
- „- Dipl.-Statistiker Univ., Dipl.-Statistikerin Univ.“
- V. **§ 4 (Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes)** wird wie folgt geändert:
1. Nr. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:
- „c) Teil 4 Abschnitt 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift des Art. 97 wird durch den Klammerhinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.
- bb) Der Überschrift des Art. 99 wird das Wort „, Gendiagnostik“ angefügt.“
2. In Nr. 13 Buchst. c werden die Worte „Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 LlbG“ durch die Worte „Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 LlbG“ ersetzt.
3. Nr. 27 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Buchst. c eingefügt:
- „c) Abs. 4 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
- „³Das Landesamt für Finanzen setzt mit seinen Dienststellen als zentrale Landesbehörde für den staatlichen Bereich, mit Ausnahme der bei der Bayerischen Versicherungskammer beschäftigten Beamten und Beamtinnen, die Beihilfe der Berechtigten fest und ordnet deren Zahlung an; die örtliche Zuständigkeit sowie gegebenenfalls eine andere sachliche Zuständigkeit kann die Staatsregierung durch Rechtsverordnung regeln. ⁴Die sonstigen Befugnisse der obersten Dienstbehörden beim Vollzug der Beihilfevorschriften können auf das Staatsministerium der Finanzen übertragen werden.“
- b) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. d.
4. Es wird folgende neue Nr. 29 eingefügt:
- „29. Art. 99 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird das Wort „, Gendiagnostik“ angefügt.
- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) Die für Beschäftigte geltenden Vorschriften des Gendiagnostikgesetzes gelten für Beamte und Beamtinnen im Sinne dieses Gesetzes entsprechend.“
5. Die bisherige Nr. 29 wird Nr. 30.
6. Es werden folgende neue Nrn. 31 und 32 eingefügt:
- „31. Art. 113 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
- „(2) ¹Nimmt der Landespersonal-ausschuss Aufgaben nach Art. 115 Abs. 1 Nr. 5 wahr, so wird die Zusammensetzung nach Abs. 1 um ein beratendes Mitglied ergänzt. ²Das beratende Mitglied soll Erfahrung auf dem Gebiet der Personalentwicklung außerhalb öffentlich-rechtlicher Dienstherren haben.“
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3; in Satz 1 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Worte „sowie das beratende Mitglied“ eingefügt.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
32. In Art. 114 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „Abs. 2“ durch das Wort „Abs. 3“ ersetzt.“
7. Die bisherige Nr. 30 wird Nr. 33 und erhält folgende Fassung:
- „33. Art. 115 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Worte „oder des Leistungslaufbahngesetzes“ eingefügt.
- b) Nr. 5 erhält folgende Fassung:
- „5. als Kompetenzzentrum dienstherrenübergreifende Konzepte für Personalentwicklungsmaßnahmen unter Einbindung der obersten Dienstbehörden zu erstellen.“
- c) In der Nr. 6 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- d) Es wird folgende Nr. 7 angefügt:
- „7. die Dienstherren in laufbahnrechtlichen Angelegenheiten zu beraten.““
8. Die bisherige Nr. 31 wird Nr. 34 und erhält folgende Fassung:
- „34. Art. 117 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 wird der zweite Halbsatz gestrichen und das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Mitgliedern“ die Worte „im

Sinn des Art. 113 Abs. 1“ eingefügt.“

9. Die bisherigen Nrn. 32 und 33 werden Nrn. 35 und 36.
10. Die bisherige Nr. 34 wird Nr. 37 und erhält folgende Fassung:
- „37. Art. 121 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.“
11. Die bisherigen Nrn. 35 bis 46 werden Nrn. 38 bis 49.

VI. § 5 (Änderung des Bayerischen Disziplinar-gesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 Buchst. c erhält folgende Fassung:
- „c) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „befördert werden“ die Worte „oder eine Leistungsstufe erhalten“ eingefügt.“
2. Es wird folgende neue Nr. 8 eingefügt:
- „8. Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
- „4. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des Art. 33 Abs. 2 eingestellt worden ist und die Disziplinarbehörde oder das Disziplinargericht festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre, oder das Disziplinarverfahren durch eine Feststellung im Sinn von Art. 58 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 abgeschlossen wurde.““
3. Die bisherigen Nrn. 8 bis 10 werden Nrn. 9 bis 11.
4. Nach der neuen Nr. 11 werden folgende neue Nrn. 12 und 13 eingefügt:
- „12. Art. 57 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Satznummerierung entfällt.
- bb) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „wird durch Beschluss eingestellt“ durch die Worte „kann durch Beschluss eingestellt werden“ ersetzt.

- cc) In Nr. 2 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „Art. 58 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 findet entsprechende Anwendung.“
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
13. Art. 58 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.“
5. Die bisherigen Nrn. 11 und 12 werden Nrn. 14 und 15.
- VII. § 6 (Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern)** wird wie folgt geändert:
1. In Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa wird nach den Worten „Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz“ das Ausführungszeichen gestrichen.
2. In Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. aa wird in Nr. 2 das Wort „Beamtenversorgungsgesetz“ durch das Wort „Beamtenversorgungsgesetz“ ersetzt.
- VIII. In § 7 (Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes)** erhält Nr. 3 folgende Fassung:
- „3. Es wird folgender Art. 77a eingefügt:
- „Art. 77a
- ¹Die Gewährung von Leistungsbezügen bzw. Leistungsentgelt und die Ablehnung des leistungsbezogenen Stufenaufstiegs bzw. die leistungsbezogene Verkürzung oder Verlängerung des Stufenaufstiegs sind vor der Durchführung mit dem Personalrat zu erörtern. ²Hierfür ist er rechtzeitig über die betroffenen Beschäftigten sowie die Höhe und die Dauer der zu gewährenden Beträge zu unterrichten; die erforderlichen Unterlagen sind ihm zur Verfügung zu stellen.“
- IX. In § 8 (Änderung des Bayerischen Richtergesetzes)** wird Nr. 2 wie folgt geändert:
1. Es wird folgender neuer Buchst. b eingefügt:
- „b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Der Eintritt in den Ruhestand kann nicht hinausgeschoben werden. ²Abweichend von Satz 1 ist auf Antrag

- eines Richters auf Lebenszeit, der zu dem in Abs. 1 Satz 3 bestimmten Personenkreis gehört, der Eintritt in den Ruhestand um einen oder mehrere Monate, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres hinauszuschieben, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und der Antrag spätestens sechs Monate vor dem Erreichen der Altersgrenze nach Abs. 1 Satz 3 gestellt wird. ³Über den Antrag entscheidet das jeweils zuständige Mitglied der Staatsregierung, in den Fällen des Art. 15 Abs. 1 Satz 1 die Staatsregierung.“
2. Die bisherigen Buchst. b und c werden Buchst. c und d.
- X. Es wird folgender neuer § 16 eingefügt:

**„§ 16
Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes**

Das Bayerische Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 373), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Aufwendungen“ durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.
2. In Art. 8 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „verheiratet,“ das Wort „oder“ gestrichen und es werden nach den Worten „verschwägert sind“ die Worte „oder eine Lebenspartnerschaft im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes begründet haben“ eingefügt.
3. In Art. 11 Abs. 5 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartner (Lebenspartner und Lebenspartnerin im Sinn des § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes)“ eingefügt.
4. Art. 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „zur Rentenversicherung der Angestellten“ durch die Worte „zur allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Worte „im Sinn des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamten und Richter“ durch „nach Art. 14 Abs. 4 Nr. 3 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Worte „oder Lebenspartner“ eingefügt.

5. In Art. 17 Abs. 1 Satz 1 und Art. 18 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Worte „oder Lebenspartner“ eingefügt.
6. In Art. 18a werden die Worte „§ 25a des Abgeordnetengesetzes des Bundes“ durch die Worte „§§ 14 und 16 Versorgungsausgleichsgesetzes“ ersetzt.
7. In Art. 19 wird vor dem Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.
8. Art. 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Entsprechendes gilt für Renten im Sinn des Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, sowie Renten nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat; Art. 85 Abs. 3 und 5 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.“
 - b) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Entsprechendes gilt beim Bezug von Renten im Sinn des Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, sowie Renten nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat; Art. 85 Abs. 3 bis 6 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.“
9. In Art. 27 werden die Worte „§ 53 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Worte „Art. 83 Abs. 5 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
10. In Art. 28 wird jeweils das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezüge“ ersetzt.
11. In Art. 29 wird jeweils das Wort „Dienstbezügen“ durch das Wort „Bezügen“ ersetzt.
12. Art. 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird jeweils das Wort „Dienstbezügen“ durch das Wort „Bezügen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Laufbahnprüfung“ durch das Wort „Qualifikationsprüfung“ ersetzt.
13. Art. 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Worte „oder einer gleichwertigen Laufbahn“ durch das Wort „Fachlaufbahn“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezüge“ ersetzt.
14. Art. 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Stufenfestlegung des Grundgehalts eines Beamten nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag finden Art. 30 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Art. 31 Abs. 3 Nr. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes Anwendung.“
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
 - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag gilt die Zeit der Mitgliedschaft als Dienstzeit nach Maßgabe des Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Sätze 2 und 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LbG).“
15. In Art. 34 werden die Worte „und die Übertragung eines anderen Amtes beim Wechsel der Laufbahngruppe“ durch die Worte „oder eines anderen Amtes mit höherer Amtszulage“ ersetzt.
16. In Art. 43b Abs. 3 werden jeweils nach dem Wort „Ehen“ die Worte „oder Lebenspartnerschaften im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ und nach dem Wort „Ehegatte“ die Worte „oder Lebenspartner“ eingefügt.
17. In Art. 43d Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „bis zu diesem Zeitpunkt“ durch die Worte „im Zeitpunkt des Ausscheidens“ ersetzt.
18. Dem Art. 43e wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Auf die am 1. Januar 2011 vorhandenen ehemaligen Mitglieder des Bayerischen Landtags und Hinterbliebenen sowie auf die mit Ablauf der 16. Wahlperiode des Bayerischen Landtags ausscheidenden Mitglieder, die mit dem Ausscheiden einen Anspruch auf Altersentschädigung haben, findet Art. 22 Abs. 4 in der bis 31. Dezember 2010 geltenden Fassung Anwendung. ²Gleiches gilt für die mit Ablauf der 16. Wahlperiode des Bayerischen Landtags ausscheidenden Mitglieder, die nur deshalb noch keinen Anspruch auf Altersentschädigung haben, weil sie das nach Art. 12 Abs. 1 und 2 notwendige Lebensalter noch nicht erreicht haben.“

XI. Der bisherige § 16 (**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**) wird § 17 und wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 treten § 3 Art. 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 8 mit Wirkung vom 1. April 2010 in Kraft.“
2. Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Abweichend von Abs. 1 treten

 1. § 1 Art. 51 Abs. 4 und Art. 55 Abs. 1,
 2. § 2 Art. 9 Abs. 2 Satz 1 und Art. 50 Abs. 4,
 3. § 3 Art. 3 Abs. 1 Satz 2, Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs. 2 Satz 1, Art. 8 Abs. 2 Satz 2, Art. 22 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 5, Abs. 6 und 7, Art. 27 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 6 Satz 1, Art. 29 Abs. 1, Art. 34 Abs. 2 Satz 2, Art. 35 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2, Art. 37 Abs. 3 Satz 3, Art. 38 Abs. 2, Art. 67, Art. 68 Abs. 1 und 2, Art. 70 Abs. 3 Satz 1 und
 4. § 4 Art. 115 Abs. 2

am 1. November 2010 in Kraft.“
3. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und es wird folgende Nr. 16 angefügt:

„16. § 20 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Regelung der besonderen Ausleseverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nicht-technischen Dienstes (AVfV) vom 8. Februar 2000 (GVBl S. 48, BayRS 2038-3-1-2-F), zuletzt geändert durch § 14 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79).“

Berichtersteratterin zu 1:	Ingrid Heckner
Berichterstatter zu 2-4, 8-12, 46-48, 52-55:	Peter Meyer
Berichterstatter zu 5, 14-30, 39, 40, 60-77:	Stefan Schuster
Berichterstatter zu 6, 36, 37:	Thomas Mütze
Berichterstatter zu 7:	Prof. Dr. Winfried Bausback
Berichterstatter zu 13, 49, 50, 80, 85:	Adi Sprinkart
Berichterstatter zu 31-33, 42-44, 83, 84:	Eduard Nöth
Berichterstatter zu 34, 35, 81:	Hans Herold
Berichtersteratterin zu 38, 78, 79:	Diana Stachowitz
Berichterstatter zu 41, 45:	Tobias Reiß
Berichtersteratterin zu 51:	Claudia Stamm
Berichterstatter zu 55:	Günther Felbinger
Berichterstatter zu 56-59:	Josef Zellmeier
Berichterstatter zu 82:	Martin Güll
Mitberichterstatter zu 1, 7, 42-44, 56-59:	Stefan Schuster
Mitberichterstatter zu 2, 3, 5, 6:	Prof. Dr. Winfried Bausback
Mitberichterstatter zu 4:	Bernhard Seidenath
Mitberichterstatter zu 8, 10, 11, 13-21, 28-30, 80, 82, 85:	Hans Herold
Mitberichterstatter zu 9, 12, 22-27, 51, 75-79:	Eduard Nöth
Mitberichterstatter zu 31-33:	Peter Meyer
Mitberichterstatter zu 34, 35, 81:	Adi Sprinkart
Mitberichterstatter zu 36-40, 46-48:	Tobias Reiß
Mitberichterstatter zu 41, 45:	Thomas Mütze
Mitberichterstatter zu 49, 50, 52-55, 60-74:	Josef Zellmeier
Mitberichterstatter zu 83, 84:	Martin Güll

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.
Zum Gesetzentwurf wurden die Änderungsanträge Drs. 16/3663, 16/3665, 16/3674, 16/3675, 16/3676, 16/3888, 16/3889, 16/3890, 16/3891, 16/3892, 16/3893, 16/3894, 16/3895, 16/3896, 16/3897, 16/3898, 16/3899, 16/3900, 16/3901, 16/3902, 16/3903, 16/3904, 16/3905, 16/3906, 16/3907, 16/3908, 16/3909, 16/3910, 16/3911, 16/3912, 16/3913, 16/3914, 16/3915, 16/4192,

16/4193, 16/4202, 16/4204, 16/4206, 16/4207, 16/4208, 16/4209, 16/4210, 16/4212, 16/4213, 16/4305, 16/4306, 16/4307, 16/4308, 16/4311, 16/4313, 16/4314, 16/4315, 16/4316, 16/4317, 16/4318, 16/4319, 16/4320, 16/4321, 16/4324, 16/4325, 16/4326, 16/4327, 16/4328, 16/4330, 16/4331, 16/4332, 16/4333, 16/4334, 16/4957, 16/4958, 16/4959, 16/4960, 16/5001, 16/5119, 16/5142 und 16/5143 eingereicht.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/3663, 16/3664, 16/3665, 16/3674, 16/3675, 16/3676, 16/3888, 16/3889, 16/3890, 16/3891, 16/3892, 16/3893, 16/3894, 16/3895, 16/3896, 16/3897, 16/3898, 16/3899, 16/3900, 16/3901, 16/3902, 16/3903, 16/3904, 16/3905, 16/3906, 16/3907, 16/3908, 16/3909, 16/3910, 16/3911, 16/3912, 16/3913, 16/3914, 16/3915, 16/4192, 16/4193, 16/4201, 16/4202, 16/4204, 16/4206, 16/4207, 16/4208, 16/4209, 16/4210, 16/4211, 16/4212, 16/4213, 16/4305, 16/4306, 16/4307, 16/4308, 16/4309, 16/4310, 16/4311, 16/4313, 16/4314, 16/4315, 16/4316, 16/4317, 16/4318, 16/4319, 16/4320, 16/4321, 16/4322, 16/4323, 16/4324, 16/4325, 16/4326, 16/4327, 16/4328, 16/4329, 16/4330, 16/4331, 16/4332, 16/4333 und 16/4334 in seiner 28. Sitzung am 23. Februar 2010, 29. Sitzung am 23. Februar 2010, 31. Sitzung am 2. März 2010, 32. Sitzung am 2. März 2010, 33. Sitzung am 9. März 2010, 34. Sitzung am 23. März 2010, 35. Sitzung am 13. April 2010 und 36. Sitzung am 13. April 2010 in einer **1. Beratung** behandelt.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Ablehnung
 FW: Enthaltung
 B90/GRÜ: kein Votum
 FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

- I. § 1 (Bayerisches Besoldungsgesetz) wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird in Teil 7 der Art. 107 gestrichen und die bisherigen Art. 108 und Art. 109 werden Art. 107 und Art. 108.
 2. In Art. 36 wird folgender neuer Abs. 3a eingefügt:
 „(3a) Abs. 2 und 3 gelten für Beamte und Beamtinnen, die eine Lebenspartnerschaft führen oder geführt haben, entsprechend, sofern sie ein Kind ihres Lebenspartners oder ihrer Lebenspart-

nerin in ihren Haushalt aufgenommen haben.“

3. In Art. 64 Abs. 2 wird der Betrag „102,26“ durch den Betrag „130,00“ ersetzt.
4. In Art. 79 Satz 2 wird das Wort „elf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
5. Art. 107 wird aufgehoben.
6. Die bisherigen Art. 108 und Art. 109 werden Art. 107 und Art. 108.
7. Im neuen Art. 108 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) ¹Anwärter und Anwärterinnen in Laufbahnen mit einem Eingangssamt der Besoldungsgruppen bis A 10, die sich am 31. Juli 2010 in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf befinden und ab dem 1. Januar 2011 in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden, erhalten ein Grundgehalt nach Anlage 3 mindestens in der Höhe, das sich unter Anwendung der §§ 27 bis 30 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ergibt. ²Ist das sich nach Satz 1 ergebende Grundgehalt höher als das nach Art. 30 und 31, wird dieses Grundgehalt solange gewährt, bis es betragsmäßig der Stufe entspricht, die durch Anwendung des Art. 30 Abs. 2 und 3 tatsächlich erreicht wird.“

8. **Anlage 1** – Besoldungsordnungen – wird wie folgt geändert:
 - a) In Besoldungsgruppe A 10 erhält Fußnote 1 folgende Fassung:
 „¹) Als Eingangssamt; erhält bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen oder als Fachberater oder Fachberaterin an den Schulämtern und bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen eine Amtszulage nach Anlage 4.“
 - b) In Besoldungsgruppe A 11 erhält Fußnote 2 folgende Fassung:
 „²) Erhält bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen oder als Fachberater oder Fachberaterin an den Schulämtern und bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen eine Amtszulage nach Anlage 4.“
 - c) In Besoldungsgruppe A 15 wird das Amt „Realschulrektor, Realschul-

- rektorin⁵⁾“ durch das Amt „Realschuldirektor, Realschuldirektorin⁵⁾“ ersetzt.
- d) In Besoldungsgruppe B 2 wird das Amt „Leitender Realschulrektor, Leitende Realschulrektorin²⁾“ durch das Amt „Leitender Realschuldirektor, Leitende Realschuldirektorin²⁾“ ersetzt.
- e) In Fußnote 1 zu Besoldungsgruppe R 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- f) Besoldungsgruppe R 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Fußnote 1 werden das Wort „sieben“ durch das Wort „fünf“ und das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- bb) In Fußnote 6 werden die Worte „101 und mehr“ durch die Worte „60 bis 119“ ersetzt und es wird folgender neuer Satz angefügt:
- „An einer solchen Staatsanwaltschaft ist je mindestens eine solche Planstelle der Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage nach Anlage 4 auszubringen.“
- cc) In Fußnote 7 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- g) Besoldungsgruppe R 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei dem Amt „Oberstaatsanwalt, Oberstaatsanwältin⁵⁾“ wird Fußnote „⁶⁾“ angefügt.
- bb) Die bisherigen Fußnoten „⁶⁾“ bis „⁹⁾“ werden Fußnoten „⁷⁾“ bis „¹⁰⁾“.
- cc) In Fußnote 1 wird die Zahl „23“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
- dd) In Fußnote 4 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
- ee) Es wird folgende neue Fußnote 6 eingefügt:
- „⁶⁾ Als Hauptabteilungsleiter oder Hauptabteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft mit 120 und mehr Planstellen für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen. An einer solchen Staatsanwaltschaft sind je mindestens vier solcher Planstellen der Besoldungsgruppe R 3 auszubringen.“
- ff) Die bisherigen Fußnoten 6 bis 9 werden Fußnoten 7 bis 10.
- h) In Besoldungsgruppe R 4 wird in Fußnote 1 die Zahl „41“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
- i) In Besoldungsgruppe R 5 wird nach dem Amt „Präsident, Präsidentin des Verwaltungsgerichts²⁾“ das Amt „Vizepräsident, Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts⁴⁾“ sowie folgende Fußnote 4 angefügt:
- „⁴⁾ Als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin eines Präsidenten oder einer Präsidentin der Besoldungsgruppe R 9.“
- j) Besoldungsgruppe R 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei dem Amt „Generalstaatsanwalt, Generalstaatsanwältin“ wird Fußnote „¹⁾“ angefügt.
- bb) Die bisherigen Fußnoten „¹⁾“ bis „⁴⁾“ werden Fußnoten „²⁾“ bis „³⁾“.
- cc) Es wird folgende neue Fußnote 1 eingefügt:
- „¹⁾ Als Leiter oder Leiterin einer Generalstaatsanwaltschaft mit bis zu 299 Planstellen für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen im Bezirk.“
- dd) Die bisherigen Fußnoten 1 bis 4 werden Fußnoten 2 bis 5.
- k) In Besoldungsgruppe R 7 wird die Angabe „...“ durch die Worte „Generalstaatsanwalt, Generalstaatsanwältin¹⁾“ ersetzt sowie folgende Fußnote 1 angefügt:
- „¹⁾ Als Leiter oder Leiterin einer Generalstaatsanwaltschaft mit 300 und mehr Planstellen für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen im Bezirk.“
- l) In Besoldungsgruppe R 8 wird dem Amt „Präsident, Präsidentin des

Oberlandesgerichts“ Fußnote „¹⁾“
sowie folgende Fußnote 1 angefügt:

„¹⁾ An einem Gericht mit bis zu 799
Planstellen für Richter und
Richterinnen im Bezirk.“

- m) Nach Besoldungsgruppe R 8 wird
folgende neue Besoldungsgruppe
R 9 angefügt:

„Besoldungsgruppe R 9

Präsident, Präsidentin des Oberlan-
desgerichts¹⁾

¹⁾ An einem Gericht mit 800 und
mehr Planstellen für Richter und
Richterinnen im Bezirk.“

9. In **Anlage 3** wird in Besoldungsordnung
R nach der Besoldungsgruppe R 8 und
dem Betrag „8 601,19“ folgende neue
Zeile angefügt:

R 9	9 122,30	“
-----	----------	---

10. In **Anlage 4** wird in Besoldungsgruppe
R 3 in der zweiten Spalte die Zahl „9“
durch die Zahl „10“ ersetzt.

11. **Anlage 11 Abschnitt 1** wird wie folgt
geändert:

- a) In der Zeile mit dem Amt „Fachleh-
rer, Fachlehrerin“ in Besoldungs-
gruppe „A 10“ erhält der Klammer-
zusatz folgende Fassung:

„(bei ausschließlicher Verwendung
an Förderschulen oder als Fachbera-
ter oder Fachberaterin an den
Schulämtern und bei den Ministeri-
albeauftragten für die Realschulen
mit Stellenzulage in Höhe von
51,13 €)“

- b) In der Zeile mit dem Amt „Fachleh-
rer, Fachlehrerin“ in Besoldungs-
gruppe „A 11“ erhält der Klam-
merzusatz folgende Fassung:

„(bei ausschließlicher Verwendung
an Förderschulen oder als Fachbera-
ter oder Fachberaterin an den
Schulämtern und bei den Ministeri-
albeauftragten für die Realschulen
mit Stellenzulage in Höhe von
51,13 €)“

- c) In der Zeile mit dem Amt
„Realschulrektor, Realschulrektorin

– als der ständige Vertreter oder
die ständige Vertreterin des Lei-
ters oder der Leiterin einer Real-
schule, der Ministerialbeauftrag-
ter oder die Ministerialbeauf-
tragte ist –

– als Leiter oder Leiterin einer
Realschule mit mehr als 360
Schülern und Schülerinnen –“

in Besoldungsgruppe „A 15“ wird
in Spalte 3 die Amtsbezeichnung
„Realschulrektor, Realschulrekto-
rin“ durch die Amtsbezeichnung
„Realschuldirektor, Realschuldirek-
torin“ ersetzt.

- d) In der Zeile mit dem Amt

„Leitender Realschulrektor, Leiten-
de Realschulrektorin

– als Ministerialbeauftragter oder
Ministerialbeauftragte für die
Realschulen –“

in Besoldungsgruppe „B 2“ wird in
Spalte 3 die Amtsbezeichnung „Lei-
tender Realschulrektor, Leitende
Realschulrektorin“ durch die Amts-
bezeichnung „Leitender Realschul-
direktor, Leitende Realschuldirekto-
rin“ ersetzt.

- II. § 2 (Bayerisches Beamtenversorgungsge-
setz) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt ge-
ändert:

- a) Art. 71 erhält folgende Fassung:

„Art. 71 Kindererziehungs- und
Kindererziehungsergän-
zungszuschlag“

- b) Art. 72 erhält folgende Fassung:

„Art. 72 Pflegezuschlag und Kin-
derpflegeergänzung-
zuschlag“

2. Art. 35 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 wird das Wort „oder“ durch
einen Punkt ersetzt.

- b) Nr. 3 wird gestrichen.

3. Art. 36 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹War der Witwer oder die Wit-
we mehr als zwanzig Jahre jünger
als der Versorgungsurheber und ist

- aus der Ehe kein Kind hervorgegangen, so wird das Witwengeld nach Abs. 1 für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über zwanzig Jahre um 5 v.H. gekürzt, höchstens um 50 v.H. ²Dem gekürzten Betrag werden 5 v.H. des Witwengeldes nach Abs. 1 für jedes angefangene Jahr der Ehedauer über fünf Jahre hinaus hinzugerechnet, bis das volle Witwengeld wieder erreicht ist. ³Das nach Sätzen 1 und 2 errechnete Witwengeld darf nicht hinter dem Mindestwitwengeld zurückbleiben.“
4. In Art. 38 Satz 1 werden die Worte „Nrn. 2 und 3“ durch die Worte „Nr. 2“ ersetzt.
5. Art. 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass sich für einen Beamten oder eine Beamtin mit einem Einstieg nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LlbG (erste Qualifikationsebene) die ruhegehaltfähigen Bezüge mindestens nach der Besoldungsgruppe A 6, für einen Beamten oder eine Beamtin mit einem Einstieg nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LlbG (zweite Qualifikationsebene) mindestens nach der Besoldungsgruppe A 9, für einen Beamten oder eine Beamtin mit einem Einstieg nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LlbG (dritte Qualifikationsebene) mindestens nach der Besoldungsgruppe A 12 und für einen Beamten oder eine Beamtin mit einem Einstieg nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LlbG (vierte Qualifikationsebene) mindestens nach der Besoldungsgruppe A 16 bemessen.“
6. Art. 71 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag“
- b) In Abs. 4 Satz 1 wird der Betrag „2,50 €“ durch den Betrag „3,00 €“ ersetzt.
- c) Es werden folgende neue Abs. 5 und 6 eingefügt:
- „(5) Für Zeiten, für die kein Kindererziehungszuschlag zusteht, erhöht
- sich das Ruhegehalt um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag, wenn
1. nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres oder Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 3 SGB VI) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - a) mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammentreffen oder
 - b) mit Zeiten im Beamtenverhältnis, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, oder Zeiten nach Art. 72 Abs. 1 Satz 1 zusammentreffen,
 2. für diese Zeiten kein Anspruch nach § 70 Abs. 3a Satz 2 SGB VI besteht und
 3. dem Beamten oder der Beamtin die Zeiten nach Abs. 3 zuzuordnen sind.
- (6) ¹Der Kindererziehungsergänzungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt waren,
1. im Fall des Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a 0,76 €
 2. im Fall des Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b 0,57 €.
- ²Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“
- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 7 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „den Kindererziehungszuschlag“ durch die Worte „Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschläge“ ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
- „²Errechnet sich das Ruhegehalt nach Art. 26 Abs. 5, werden der Kindererziehungs- und der Kindererziehungsergänzungszuschlag in Höhe des Betrags gezahlt, um den das er-

- diente Ruhegehalt und diese Zuschläge das Ruhegehalt nach Art. 26 Abs. 5 übersteigen.“
- e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 8; das Wort „gilt“ wird durch das Wort „gelten“ und das Wort „Kindererziehungszuschlag“ durch die Worte „Kindererziehungs- und der Kindererziehungsergänzungszuschlag“ ersetzt.
- f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 9; die Worte „1 bis 6“ werden durch die Worte „1 bis 4, 7 und 8“ ersetzt.
7. Art. 72 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Pflegezuschlag und Kinderpflegeergänzungszuschlag“
- b) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
- „(3) ¹Hat ein Beamter oder eine Beamtin ein nach Art. 71 Abs. 3 zuzuordnendes pflegebedürftiges Kind nicht erwerbsmäßig gepflegt (§ 3 SGB VI), wird neben dem Pflegezuschlag ein Kinderpflegeergänzungszuschlag gewährt. ²Dieser wird längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes und nicht neben Leistungen nach Art. 71 oder § 70 Abs. 3a SGB VI gewährt. ³Der Kinderpflegeergänzungszuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege die Hälfte der in Abs. 2 genannten Beträge, höchstens jedoch 0,76 €.“
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4; das Wort „Kindererziehungszuschläge“ wird durch die Worte „Zuschläge nach Art. 71“ und die Worte „5 und 6“ werden durch die Worte „7 und 8“ ersetzt.
8. In Art. 83 Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Versorgung“ die Worte „Leistungsbezüge im öffentlichen Dienst im Sinn der Art. 66 und 67 Bay-BesG und vergleichbare tarifliche Leistungen im öffentlichen Dienst“ eingefügt.
9. Dem Art. 85 Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:
- „⁶Leistungen nach Satz 2 Nrn. 5 und 6, die während Zeiten einer Beurlaubung
- ohne Grundbezüge begründet wurden, sind nicht zu berücksichtigen.“
10. In Art. 100 Abs. 3 Satz 2 werden nach den Worten „Art. 36“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.
11. In Art. 101 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „5 und 6“ durch die Worte „7 und 8“ und die Worte „Art. 72 Abs. 3“ durch die Worte „Art. 72 Abs. 4“ ersetzt.
- III. § 3 (Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen) wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird in Art. 22 das Wort „besonderes“ durch das Wort „besondere“ ersetzt.
2. Art. 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Einstellung ist nur in dem besoldungsrechtlich festgelegten Eingangssamt zulässig.“
- b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Die oberste Dienstbehörde kann von Satz 1 Ausnahmen im Einzelfall zulassen; in einer Gruppe von Fällen bedarf es der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- d) Im neuen Satz 3 wird das Wort „besonderes“ gestrichen.
3. In Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
4. Art. 17 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Die Beförderung darf nicht vor Ablauf einer Dienstzeit (Art. 15) von zehn Jahren erfolgen, sofern die Qualifikation nach Art. 20 erworben wird.“
5. Art. 20 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 5 erhält folgende Fassung:
- „⁵Die Maßnahmen der modularen Qualifizierung schließen mit

- Prüfungen oder anderen Erfolgsnachweisen ab.“
- bb) Es werden folgende neue Sätze 6 und 7 eingefügt:
- „⁶Von den Maßnahmen, die fachlich theoretische Inhalte vermitteln, soll eine mit einer Prüfung abschließen. ⁷Im Übrigen sind andere Erfolgsnachweise vorzusehen.“
- cc) Der Wortlaut des bisherigen Satzes 6 wird Satz 8 und erhält folgende Fassung:
- „⁸Im angemessenen Umfang kann die Anrechnung von Fortbildungen (Art. 66) als Maßnahmen der modularen Qualifizierung vorgesehen werden; im Übrigen bleibt Art. 66 unberührt.“
- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Die Eignung für die modulare Qualifizierung wird im Rahmen einer positiven Feststellung gem. Art. 58 Abs. 5 Buchst. b in der periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, zuerkannt.“
6. Art. 22 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „besonderes“ durch „besondere“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Das Vorliegen der persönlichen Eignung für öffentliche Ämter, insbesondere soziale Kompetenz, Kommunikationskompetenz sowie Organisationskompetenz kann Gegenstand von Prüfungen nach Satz 1 oder eines gesonderten wissenschaftlich fundierten Auswahlverfahrens, insbesondere eines Assessment-Centers oder eines strukturierten Interviews sein (Abs. 8).“
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „besondere“ durch „besonderen“ ersetzt.
- d) In Abs. 5 Satz 1 werden nach den Worten „besonderen Auswahlverfahren“ die Worte „nach Abs. 7“ eingefügt.
- e) In Abs. 6 wird das Satzzeichen „¹“ gestrichen und nach dem Wort „Prüfungsverfahren“ werden die Worte „nach Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.
- f) Es wird folgender Abs. 8 angefügt:
- „(8) ¹Das Bestehen eines gesonderten wissenschaftlich fundierten Auswahlverfahrens nach Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 ist Einstellungsvoraussetzung. ²Zuständig für die Durchführung des Verfahrens ist die gemäß Art. 18 BayBG für die Ernennung nach Art. 2 Abs. 1 zuständige Behörde. ³Diese bestimmt das zu prüfende Anforderungsprofil und die Mitglieder der Auswahlkommission. ⁴Es können nur Beamte und Beamtinnen als Kommissionsmitglieder bestimmt werden, die für die Durchführung des Auswahlverfahrens geschult wurden und mindestens dem von den Bewerbern bzw. Bewerberinnen angestrebten Eingangsniveau angehören. ⁵Das Ergebnis des Auswahlverfahrens, „geeignet“ oder „nicht geeignet“, ist den Bewerbern und Bewerberinnen mitzuteilen; auf Verlangen der Bewerber oder Bewerberinnen ist das Ergebnis schriftlich zu begründen. ⁶Das Auswahlverfahren nach Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 kann einmal wiederholt werden. ⁷Die obersten Dienstbehörden können mit Zustimmung des Landespersonalausschusses durch Rechtsverordnung von den Sätzen 1 bis 6 abweichende oder diese ergänzende Regelungen treffen.“
7. Art. 56 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) ¹Nicht periodisch beurteilt werden Beamte und Beamtinnen in einem Amt der Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage und höher. ²Die oberste Dienstbehörde kann die periodische Beurteilung der in Satz 1 genannten Gruppe anordnen.“
8. In Art. 64 Satz 1 werden nach den Worten „des Teils 4“ die Worte „mit Ausnahme von Art. 56 Abs. 3“ eingefügt.
9. Art. 67 Satz 2 erhält folgende Fassung:

- „²Regelungen nach Satz 1 erfolgen im Benehmen mit dem Landespersonalausschuss.“
- IV. § 4 (Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes) wird wie folgt geändert:
1. Nr. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Teil 4 Abschnitt 7 wird wie folgt geändert:

 - aa) Die Überschrift des Art. 97 wird durch den Klammerhinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.
 - bb) Der Überschrift des Art. 99 wird das Wort „Gendiagnostik“ angefügt.“
 2. Es wird folgende neue Nr. 29 eingefügt:

„29. Art. 99 wird wie folgt geändert:

 - a) Der Überschrift wird das Wort „Gendiagnostik“ angefügt.
 - b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die für Beschäftigte geltenden Vorschriften des Gendiagnostikgesetzes gelten für Beamte und Beamtinnen im Sinne dieses Gesetzes entsprechend.“
 3. Die bisherige Nr. 29 wird Nr. 30.
 4. Es werden folgende neue Nrn. 31 und 32 eingefügt:

„31. Art. 113 wird wie folgt geändert:

 - a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Nimmt der Landespersonalausschuss Aufgaben nach Art. 115 Abs. 1 Nr. 5 wahr, so wird die Zusammensetzung nach Abs. 1 um ein beratendes Mitglied ergänzt. ²Das beratende Mitglied soll Erfahrung auf dem Gebiet der Personalentwicklung außerhalb öffentlich-rechtlicher Dienstherren haben.“
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3; in Satz 1 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Worte „sowie das beratende Mitglied“ eingefügt.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
 32. In Art. 114 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „Abs. 2“ durch das Wort „Abs. 3“ ersetzt.“
5. Die bisherige Nr. 30 wird Nr. 33.
6. Die bisherige Nr. 31 wird Nr. 34 und erhält folgende Fassung:

„34. Art. 117 wird wie folgt geändert:

 - a) In Abs. 1 Satz 3 wird der zweite Halbsatz gestrichen und das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Mitgliedern“ die Worte „im Sinn des Art. 113 Abs. 1“ eingefügt.“- 7. Die bisherigen Nrn. 32 bis 46 werden Nrn. 35 bis 49.

V. § 5 (Änderung des Bayerischen Disziplinargesetzes) wird wie folgt geändert:

 1. Nr. 3 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „befördert werden“ die Worte „oder eine Leistungsstufe erhalten“ eingefügt.“
 2. Es wird folgende neue Nr. 8 eingefügt:

„8. Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

 4. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des Art. 33 Abs. 2 eingestellt worden ist und die Disziplinarbehörde oder das Disziplinargericht festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre, oder das Disziplinarverfahren durch eine Feststellung im Sinn von Art. 58 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 abgeschlossen wurde.“
 3. Die bisherigen Nrn. 8 bis 10 werden Nrn. 9 bis 11.
 4. Nach der neuen Nr. 11 werden folgende neue Nrn. 12 und 13 eingefügt:

„12. Art. 57 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Satznummerierung entfällt.

- bb) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „wird durch Beschluss eingestellt“ durch die Worte „kann durch Beschluss eingestellt werden“ ersetzt.
- cc) In Nr. 2 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„Art. 58 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 findet entsprechende Anwendung.“
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
13. Art. 58 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.“
5. Die bisherigen Nrn. 11 und 12 werden Nrn. 14 und 15.
- VI. In § 7 (Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes) erhält Nr. 3 folgende Fassung:
„3. Es wird folgender Art. 77a eingefügt:
„Art. 77a
Die Gewährung von Leistungsbezügen bzw. Leistungsentgelt und die Ablehnung des leistungsbezogenen Stufenaufstiegs bzw. die leistungsbezogene Verkürzung oder Verlängerung des Stufenaufstiegs sind vor der Durchführung mit dem Personalrat zu erörtern. ²Hierfür ist er rechtzeitig über die betroffenen Beschäftigten sowie die Höhe und die Dauer der zu gewährenden Beträge zu unterrichten; die erforderlichen Unterlagen sind ihm zur Verfügung zu stellen.““
- VII. In § 8 (Änderung des Bayerischen Richtergesetzes) wird Nr. 2 wie folgt geändert:
1. Es wird folgender neuer Buchst. b eingefügt:
„b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) ¹Der Eintritt in den Ruhestand kann nicht hinausgeschoben werden. ²Abweichend von Satz 1 ist auf Antrag eines Richters auf Lebenszeit, der zu dem in Abs. 1 Satz 3 bestimmten Personenkreis gehört, der Eintritt in den Ruhestand um einen oder mehrere Mo-

nate, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres hinauszuschieben, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und der Antrag spätestens sechs Monate vor dem Erreichen der Altersgrenze nach Abs. 1 Satz 3 gestellt wird. ³Über den Antrag entscheidet das jeweils zuständige Mitglied der Staatsregierung, in den Fällen des Art. 15 Abs. 1 Satz 1 die Staatsregierung.““

2. Die bisherigen Buchst. b und c werden Buchst. c und d.

VIII. § 16 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 treten § 3 Art. 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 8 am 1. April 2010 in Kraft.“

2. Dem Abs. 2 wird folgende Nr. 16 angefügt:

16. § 20 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Regelung der besonderen Ausleseverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes (AVfV) vom 8. Februar 2000 (GVBl S. 48, BayRS 2038-3-1-2-F), zuletzt geändert durch § 14 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79).“

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3663, 16/3911, 16/3912, 16/4206, 16/4208, 16/4209, 16/4313, 16/4315 und 16/4316 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4207 Nr. 1 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: kein Votum

Zustimmung empfohlen.

Im Übrigen hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in

I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3915 Nr. 1 hat der Ausschuss mit folgendem Stimm-
ergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: kein Votum

Zustimmung empfohlen.

Im Übrigen hat der Ausschuss einstimmig
Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in
I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3893
Nr. 5b hat der Ausschuss einstimmig Zu-
stimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in I.
hat die Nr. 5b ihre Erledigung gefunden.

Die Nrn. 2, 7 und 8a wurden zurückgezogen.
Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem
Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3905
Nr. 1 Satz 1 hat der Ausschuss einstimmig
Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme
des Antragsbegehrens in I. hat die Nr. 1 Satz 1
ihre Erledigung gefunden.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem
Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4210
Nrn. 1 und 2 hat der Ausschuss einstimmig
Zustimmung empfohlen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem
Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in
I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4314
hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergeb-
nis:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in
I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3914
hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergeb-
nis:

CSU: Zustimmung
SPD: Enthaltung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in
I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3676
hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergeb-
nis:

CSU: Zustimmung
SPD: Enthaltung
FW: Enthaltung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in
I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3901
hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung
in folgender Fassung empfohlen:

„Art. 36 wird wie folgt geändert:

(3a) Abs. 2 und 3 gelten für Beamte und Beam-
tinnen, die eine Lebenspartnerschaft führen oder
geführt haben, entsprechend, sofern sie ein Kind
ihres Lebenspartners oder ihrer Lebenspartnerin
in ihren Haushalt aufgenommen haben.“

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in
I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3913
Nrn. 1 und 2 hat der Ausschuss einstimmig
Zustimmung empfohlen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem
Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: kein Votum

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass
die Worte „Besoldungsgruppe A 9 oder“ durch

die Worte „Besoldungsgruppen bis“ ersetzt werden.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4327 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass die Worte „in einer Leistungslaufbahn“ jeweils gestrichen werden.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Die Änderungsanträge Drs. 16/3664, 16/4201, 16/4211, 16/4309, 16/4310, 16/4322, 16/4323 und 16/4329 wurden einstimmig für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/4193, 16/4202, 16/4318, 16/4319, 16/4326 und 16/4330 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4332 wurde die Nr. 1 einstimmig für erledigt erklärt.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4331 Nr. 1 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3889, 16/3892, 16/3894, 16/3896, 16/3906, 16/4192, 16/4204, 16/4212, 16/4307 und 16/4333 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3888 Nr. 1 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3899 wurden die Nrn. 1 und 2 zurückgezogen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3907 wurden die Nrn. 1, 2 und 3 (Abs. 8) zurückgezogen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3665, 16/3890, 16/3891 und 16/3908 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: kein Votum
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4306 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/4213 und 16/4308 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3674 wurde die Nr. 6c einstimmig für erledigt erklärt.

Die Nrn. 4b, 5 und 7 wurden zurückgezogen. Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3675 wurden die Nrn. 2b und 3 zurückgezogen. Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3895, 16/3897, 16/3903 und 16/4325 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3902 und 16/4328 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3909 wurden die Nrn. 1 und 2 zurückgezogen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3900 und 16/3910 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4311 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4305 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FW: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/4320, 16/4321 und 16/4324 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3898, 16/3904, 16/4317 und 16/4334 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FW: Enthaltung
 B90/GRÜ: Enthaltung
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/3663, 16/3664, 16/3665, 16/3674, 16/3675, 16/3676, 16/3888, 16/3889, 16/3890, 16/3891, 16/3892, 16/3893, 16/3894, 16/3895, 16/3896, 16/3897, 16/3898, 16/3899, 16/3900, 16/3901, 16/3902, 16/3903, 16/3904, 16/3905, 16/3906, 16/3907, 16/3908, 16/3909, 16/3910, 16/3911, 16/3912, 16/3913, 16/3914, 16/3915, 16/4192, 16/4193, 16/4201, 16/4202, 16/4204, 16/4206, 16/4207, 16/4208, 16/4209, 16/4210, 16/4211, 16/4212, 16/4213, 16/4305, 16/4306, 16/4307, 16/4308, 16/4309, 16/4310, 16/4311, 16/4313, 16/4314, 16/4315, 16/4316, 16/4317, 16/4318, 16/4319, 16/4320, 16/4321, 16/4322, 16/4323, 16/4324, 16/4325, 16/4326, 16/4327, 16/4328, 16/4329, 16/4330, 16/4331, 16/4332, 16/4333, 16/4334, 16/4957, 16/4958, 16/4959, 16/4960 und 16/5001 in seiner 29. Sitzung am 9. Juni 2010 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Ablehnung
 FW: Enthaltung
 B90/GRÜ: Ablehnung
 FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

- I. § 1 (Bayerisches Besoldungsgesetz) wird wie folgt geändert:
1. In Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 werden im Klammerzusatz nach den Worten „Art. 47“ die Worte „, Art. 108 Abs. 9“ eingefügt.
 2. Art. 14 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Es setzt für den staatlichen Bereich, mit Ausnahme der bei der Bayerischen Versorgungskammer beschäftigten Beamten und Beamtinnen, die Besoldung der Berechtigten fest und ordnet deren Bezüge zur Zahlung an; die örtliche Zuständigkeit sowie gegebenenfalls eine andere sachliche Zuständigkeit kann die Staatsregierung durch Rechtsverordnung regeln.“
 3. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „A 13“ die Worte „sowie Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in der Besoldungsgruppe A 5“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Worte „Realschullehrer und Realschullehrerinnen“ durch die Worte „Studienräte und Studienrätinnen im Förder-schuldienst, im Grundschuldienst, im Hauptschuldienst oder im Realschuldienst“ ersetzt.

4. Art. 51 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Dienstbehörde“ die Worte „des Staates und bei Abordnung an eine oberste Bundesbehörde oder an einen obersten Gerichtshof des Bundes“ eingefügt.

b) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte „; sie kann dabei auch die Konkurrenz zu anderen Bezügen regeln“ eingefügt.

5. In Art. 55 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Anwärterinnen“ die Worte „sowie für Konkurrenzen zu anderen Bezügen“ eingefügt.

6. Art. 68 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1)¹Das Budget eines Dienstherrn für die Leistungsbezüge nach Art. 66 und 67 beträgt im Rahmen bewilligter Haushaltsmittel pro Kalenderjahr maximal bis zu 1,0 v. H. der Grundgehaltssumme im Sinn des Art. 2 Abs. 2 Nr. 1, die alle unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Beamten und Beamtinnen des jeweiligen Dienstherrn in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B im Vorjahr bezogen haben.²Abgesehen vom Polizeibereich und Justizvollzugsbereich beträgt das Budget im staatlichen Bereich mindestens 12 200 000 € oder 0,2 v. H. der Grundgehaltssumme nach Satz 1 ohne Berücksichtigung des Polizeibereichs und Justizvollzugsbereichs.³Im Polizeibereich und Justizvollzugsbereich beschränkt sich die Vergabemöglichkeit auf 10 v. H. des in Satz 2 genannten Budgets; die Beschränkung gilt nicht für den 12 200 000 € übersteigenden Betrag.⁴Bei Dienstherrn mit weniger als sieben Beamten und Beamtinnen kann in jedem Kalenderjahr ei-

- nem Beamten oder einer Beamtin ein Leistungsbezug gewährt werden.“
7. In Art. 94 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „(Kinderzuschlag)“ die Worte „; Art. 6 findet insoweit keine Anwendung“ eingefügt.
 8. In Art. 100 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§§ 52 und 56 Abs. 3“ durch die Worte „§ 52“ ersetzt.
 9. In Art. 106 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „A 5“ durch die Worte „A 6“ ersetzt.
 10. Der neue Art. 108 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 werden das Wort „und“ durch das Wort „oder“ und die Worte „des Art. 67“ durch die Worte „der Art. 36 und 67“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird Satz 2 aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - c) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; nach dem Wort „Besoldung“ werden die Worte „und auf Rückforderung von zuviel gezahlter Besoldung“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Hat die Verjährungsfrist vor dem 31. Dezember 2010 begonnen, ist für den Fristablauf das zum 31. Dezember 2010 geltende Recht maßgebend.“
 11. **Anlage 1** – Besoldungsordnungen – wird wie folgt geändert:
 - a) Besoldungsgruppe A 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Amt „Fachlehrer, Fachlehrerin^{1)2)“} wird durch das Amt „Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin^{1)2)“} ersetzt.
 - bb) In Fußnote 1 wird nach dem Wort „Fachhochschulausbildung“ das Wort „auch“ eingefügt.
 - b) In Besoldungsgruppe A 12 wird das Amt „Fachlehrer, Fachlehrerin^{1)“} durch das Amt „Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin^{1)“} ersetzt.
 - c) Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei dem Amt „Direktor, Direktorin an der Landesanstalt für Landwirtschaft^{1)2)“} wird vor dem Wort „Landesanstalt“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.
 - bb) Bei dem Amt „Direktor, Direktorin bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege^{3)4)“} werden die Fußnoten „^{3)4)“} durch Fußnote „^{3)“}“ ersetzt.
 - cc) Bei dem Amt „Direktor, Direktorin bei der Verwaltungsschule^{5)“} wird Fußnote „^{5)“} durch Fußnote „^{4)“}“ ersetzt.
 - dd) Bei dem Amt „Kanzler, Kanzlerin^{6)“} wird Fußnote „^{6)“} durch Fußnote „^{5)“}“ ersetzt.
 - ee) Bei dem Amt „Sonderschuldirektor, Sonderschuldirektorin^{7)“} wird Fußnote „^{7)“} durch Fußnote „^{6)“}“ ersetzt.
 - ff) In Fußnote 2 wird vor dem Wort „Landesanstalt“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.
 - gg) Fußnote 4 wird aufgehoben.
 - hh) Fußnoten 5 bis 7 werden Fußnoten 4 bis 6.
 - d) In Besoldungsgruppe B 2 wird das Amt „Stellvertretender Direktor, Stellvertretende Direktorin der Staatsbibliothek“ durch das Amt „Stellvertretender Generaldirektor, Stellvertretende Generaldirektorin der Staatsbibliothek“ ersetzt.
 - e) Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Amt „Präsident, Präsidentin der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft“ wird das Amt „Präsident, Präsidentin der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ eingefügt.
 - bb) Bei dem Amt „Präsident, Präsidentin der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau“ wird vor dem Wort „Landesanstalt“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.

- cc) Bei dem Amt „Vizepräsident, Vizepräsidentin der Landesanstalt für Landwirtschaft“ wird vor dem Wort „Landesanstalt“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.
- f) In Besoldungsgruppe B 6 wird bei dem Amt „Präsident, Präsidentin der Landesanstalt für Landwirtschaft“ vor dem Wort „Landesanstalt“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.

12. Die vierte Zeile der **Anlage 4** erhält folgende Fassung:

Art. 33 Satz 1	A 9 bis A 13	76,47
	Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in A 5	17,59

13. **Anlage 11** wird wie folgt geändert:

- a) **Abschnitt 1** wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Zeile mit dem Amt „Fachlehrer, Fachlehrerin“ in Besoldungsgruppe „A 11“ wird durch folgende Zeilen ersetzt:

Fachlehrer, Fachlehrerin – im Hochschuldienst, an beruflichen Schulen oder an einer Akademie der bildenden Künste mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens sechs Semestern an einer Kunsthochschule, wenn die Ausbildung vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12 – – mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird – (bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen mit Stellenzulage in Höhe von 51,13 €)	A 11	Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin	A 11
	A 11	Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin	A 11 + AZ (51,13)

Fachlehrer, Fachlehrerin (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 oder A 12 – am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern – – an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen – – bei der Bayerischen Bereitschaftspolizei – – im Hochschuldienst – – im Justizvollzugsdienst – – im kommunalen Schulverwaltungsdienst – (bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen oder als Fachberater oder Fachberaterin an den Schulämtern und bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen mit Stellenzulage in Höhe von 51,13 €)	A 11	Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin	A 11
	A 11	Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin	A 11 + AZ (51,13)

bb) Die Zeile mit dem Amt „Fachlehrer, Fachlehrerin“ in Besol-

dungsgruppe „A 12“ wird durch folgende Zeilen ersetzt:

„ Fachlehrer, Fachlehrerin – an einer Fachhochschule, an beruflichen Schulen oder an einer Akademie der bildenden Künste mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens sechs Semestern an einer Kunsthochschule, wenn die Ausbildung vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird – – mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird – (bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen mit Stellenzulage in Höhe von 51,13 €)	A 12	Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin	A 12
	A 12	Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin	A 12 + AZ (51,13)

Fachlehrer, Fachlehrerin (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung) – am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 oder A 11 – – an allgemeinbildenden Schulen als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Fachlehrern – – an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen als Zentraler Fachberater oder Zentrale Fachberaterin für Textverarbeitung und Kommunikationstechnologie – – an einer beruflichen Schule als Fachbetreuer oder Fachbetreuerin für Fächer, in denen Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde, in Fachpraxis, in Schreibtechnik, in Fremdsprachen oder in Musik erteilt wird, als Mentor oder Mentorin für die Ausbildung der Fachlehrer und Fachlehrerinnen einer beruflichen Fachrichtung, als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Fachschule, Berufsfachschule oder Fachakademie, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 – – im Hochschuldienst, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 oder A 11 – – im Justizvollzugsdienst – (bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen mit Stellenzulage in Höhe von 51,13 €)	A 12	Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin	A 12
	A 12	Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin	A 12 + AZ (51,13)

cc) In der Zeile mit dem Amt „Rechnungsrat, Rechnungsrätin“ in Besoldungsgruppe „A 12“ wird in Spalte 1 die Funktionsbezeichnung
„– als Prüfungsbeamter oder Prüfungsbeamtin beim Bayerischen Obersten Rechnungshof –“ eingefügt.

dd) Nach der Zeile mit dem Amt „Studiendirektor, Studiendirekto-

rin – als der weitere ständige Vertreter oder die weitere ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin von mehreren beruflichen Schulen bzw. eines beruflichen Schulzentrums mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen an der mitgeführten Schule bzw. an der beruflichen Schule in einer weiteren Schulitzgemeinde –“ wird folgende Zeile eingefügt:

„ Direktor, Direktorin an der Landesanstalt für Landwirtschaft	A 16, A 16 + AZ (190,54)	Direktor, Direktorin an der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft	A 16, A 16 + AZ (190,54)
--	--------------------------------	---	--------------------------------

ee) In der Zeile mit dem Amt „Direktor, Direktorin bei der Staatsbibliothek – als der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Generaldirektors oder der Generaldirektorin –“ wird in Spalte 3 die Amtsbezeichnung „Stellvertretender Direktor, Stellvertretende Direktorin der Staatsbibliothek“

durch die Amtsbezeichnung „Stellvertretender Generaldirektor, Stellvertretende Generaldirektorin der Staatsbibliothek“ ersetzt.

ff) Nach der Zeile mit dem Amt „Kanzler, Kanzlerin der Universität Regensburg“ in Besoldungsgruppe „B 3“ werden folgende Zeilen eingefügt:

„ Präsident, Präsidentin der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau	B 3	Präsident, Präsidentin der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau	B 3
Vizepräsident, Vizepräsidentin der Landesanstalt für Landwirtschaft	B 3	Vizepräsident, Vizepräsidentin der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft	B 3

gg) Nach der Zeile mit dem Amt „Erster Direktor, Erste Direktorin eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung – als Geschäftsführer oder Geschäftsführerin oder Vorsitzender oder

Vorsitzende der Geschäftsführung bei mehr als 3,7 Millionen Versicherten und laufenden Rentenfällen –“ wird folgende Zeile eingefügt:

„ Präsident, Präsidentin der Landesanstalt für Landwirtschaft	B 6	Präsident, Präsidentin der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft	B 6
--	-----	---	-----

b) **Abschnitt 2** wird wie folgt geändert:

aa) Die Zeilen mit den Ämtern

„Fachlehrer, Fachlehrerin“ in Besoldungsgruppe „A 11“,

„Fachlehrer, Fachlehrerin (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 oder A 12“ in Besoldungsgruppe „A 11“,

„Fachlehrer, Fachlehrerin“ in Besoldungsgruppe „A 12“,

„Fachlehrer, Fachlehrerin (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung)“ in Besoldungsgruppe „A 12“,

„Rechnungsrat, Rechnungsrätin“ werden gestrichen.

bb) In den Zeilen mit dem Amt „Institutsrektor, Institutsrektorin, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 oder A 15

– am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern –,

– am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern –,

– am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung –,

– an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung –“

werden jeweils in den Spalten 2 und 4 vor den Worten „A 14 + AZ (170,37)“ die Worte „A 14,“ eingefügt.

cc) In der Zeile mit dem Amt „Institutsdirektor, Institutsdirektorin“ wird die Funktionsbezeichnung „– als Leiter oder Leiterin einer Abteilung am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung –“ angefügt.

dd) Nach der Zeile mit dem Amt „Leiter, Leiterin der Landesbaudi-

rektionsdirektion bei der Autobahndirektion Nordbayern – als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Präsidenten oder der Präsidentin der Autobahndirektion Nordbayern –“ wird folgende Zeile eingefügt:

„ Ministerialrat, Ministerialrätin – bei einer obersten Dienstbe- hörde –	B 3	Ministerialrat, Ministerialrätin	B 3
---	-----	----------------------------------	-----

II. § 2 (Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 12 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Verlust“ durch das Wort „Verlusts“ ersetzt und vor dem Wort „Vollstreckungsvergütung“ das Wort „ruhegehaltfähige“ eingefügt.
2. Art. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „69 und 70“ durch die Worte „70 und 71“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Zahl „71“ durch die Zahl „72“ ersetzt.
3. In Art. 24 Abs. 4 werden die Worte „und 3“ gestrichen.
4. In Art. 67 Abs. 5 werden die Worte „Art. 83 Abs. 6“ durch die Worte „Art. 83 Abs. 4“ ersetzt.
5. In Art. 82 Abs. 2 wird das Wort „bleibt“ durch die Worte „und 2 bleiben“ ersetzt.
6. Art. 94 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Einbezogen sind auch Wechsel in kommunale Wahlbeamtenverhältnisse oder in Dienstordnungsangestelltenverhältnisse der Sozialversicherungsträger und umgekehrt.“
7. Art. 97 Abs. 3 wird aufgehoben.
8. In Teil 5 werden die bisherigen Abschnitte 3 bis 7 die Abschnitte 1 bis 5.
9. Dem Art. 100 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Art. 85 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 4 gelten nicht für am 1. Oktober 1994 vorhandene Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen.“

10. In Art. 103 Abs. 11 wird das Wort „gilt“ durch die Worte „Sätze 1 bis 3 und, sofern der Verzicht oder die Zahlung vor dem 1. Oktober 1994 erfolgt ist, Satz 4 gelten“ ersetzt.

11. Art. 106 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nr. 2 werden in der Tabelle die Worte „28. Februar 1952“ durch die Worte „29. Februar 1952“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird in der Tabelle nach der Kopfzeile folgende Zeile eingefügt:

„ 1. Januar 2012	63	
------------------	----	--

12. Art. 114 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; nach dem Wort „Versorgungsbezüge“ werden die Worte „und auf Rückforderung von zu zuviel gezahlten Versorgungsbezügen“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Hat die Verjährungsfrist vor dem 31. Dezember 2010 begonnen, ist für den Fristablauf das zum 31. Dezember 2010 geltende Recht maßgebend.“

13. Dem Art. 115 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die in Art. 100 Abs. 1 Satz 1 BayBesG genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts haben bei Aufstellung ihrer Dienstordnungen die Versorgung für die dienstordnungsmäßig Angestellten nach den Grundsätzen dieses Gesetzes zu bestimmen.“

III. § 3 (Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden der Überschrift des Art. 62 die Worte „; Öffnungsklausel für den nichtstaatlichen Bereich zu Art. 67 BayBesG“ angefügt.
2. In Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 werden nach den Worten „Art. 55“ die Worte „Abs. 2 und 3“ eingefügt.
3. Art. 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Beförderung“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und es werden die Worte „oder zur modularen Qualifizierung“ gestrichen.
 - b) In Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 wird die Zahl „24“ jeweils durch die Zahl „36“ ersetzt.
4. In Art. 17 Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „36“ ersetzt.
5. Art. 22 Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„¹Wird ein Auswahlverfahren nach Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 durchgeführt, setzt die Einstellung dessen Bestehen voraus.“
 - b) In Satz 3 werden die Worte „das zu prüfende Anforderungsprofil und“ gestrichen.
 - c) In Satz 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„im nichtstaatlichen Bereich können auch Tarifbeschäftigte bestimmt werden, die neben der in Halbsatz 1 genannten Schulung mindestens über eine dem angestrebten Eingangsamts entsprechende Qualifikation verfügen.“
 - d) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:
„Das zu prüfende Anforderungsprofil setzt die oberste Dienstbehörde fest.“
 - e) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden Sätze 6 bis 8.
 - f) Der neue Satz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Rechtsverordnung“ werden die Worte „im nichtstaatlichen Bereich durch Satzung“ eingefügt.

bb) Die Zahl „6“ wird durch die Zahl „7“ ersetzt.

6. Art. 62 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Worte „; Öffnungsklausel für den nichtstaatlichen Bereich zu Art. 67 BayBesG“ angefügt.
- b) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) ¹Für die Vergabe einer Leistungsprämie nach Art. 67 BayBesG können Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die an tarifvertragliche Regelungen zum Leistungsentgelt gebunden sind, den tarifvertraglichen Regelungen entsprechende Bestimmungen zur Leistungsbewertung sowie zum Vergabeverfahren unter Mitwirkung der betrieblichen Kommissionen im Sinn des § 18 Abs. 7 Satz 1 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD VKA) vom 13. September 2005, oder dem entsprechender tarifvertraglicher Regelungen auch für die Beamten und Beamtinnen treffen. ²Es kann dabei von Art. 67 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BayBesG abgewichen werden. ³Im Fall einer eigenen Regelung muss gewährleistet sein, dass Leistungsbewertung und Vergabeverfahren bei den Beamten und Beamtinnen und den Tarifbeschäftigten desselben Dienstherren einheitlich erfolgen.“

7. Art. 67 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Vorschriften nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Landespersonalausschusses.“
- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Die Zustimmung nach Satz 2 gilt als erteilt, wenn der Landespersonalausschuss nicht binnen sechs Monaten nach Zugang der im Verfahren nach Art. 3 Abs. 3 abgestimmten Verordnungsentwürfe entscheidet.“

8. Art. 70 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Anrechnung von Erziehungszeiten für vor dem 1. Januar 2011 und nach dem 31. Dezember 2007 geborene Kinder, die über die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3, § 12 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 in

der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamtinnen und Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) vom 1. April 2009 (GVBl S. 51) anzurechnenden Zeiten hinausgehen, erfolgt nur auf Antrag und mit Wirkung für die Zukunft. ²Für die Anrechnung von Erziehungszeiten für vor dem 1. Januar 2008 geborene Kinder findet § 62 Abs. 4 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99, ber. S. 220, BayRS 2030-2-1-2-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 931), Anwendung. ³Die Anrechnung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt auch für Kinder, die zum 1. Januar 2011 das achte Lebensjahr bereits vollendet haben.“

9. In **Anlage 3** wird in der Fachlaufbahn „Verwaltung und Finanzen“ beim zehnten Spiegelstrich der Klammerzusatz „(ZAPOSzVerw/gD)“ durch den Klammerzusatz „(ZAPOSzVerw/mD)“ ersetzt.
10. In **Anlage 4** wird in der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“, fachlicher Schwerpunkt „Mathematik, Naturwissenschaften“ folgender Spiegelstrich angefügt:
 „- Dipl.-Statistiker Univ., Dipl.-Statistikerin Univ.“

IV. § 4 (Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 13 Buchst. c werden die Worte „Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 LlbG“ durch die Worte „Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 LlbG“ ersetzt.
2. Nr. 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Buchst. c eingefügt:
 „c) Abs. 4 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
³Das Landesamt für Finanzen setzt mit seinen Dienststellen als zentrale Landesbehörde für den staatlichen Bereich, mit Ausnahme der bei der Bayerischen Versicherungskammer beschäftigten Beamten und Beamtinnen, die Beihilfe der Berechtigten fest und ordnet deren Zahlung an; die örtliche Zuständigkeit sowie gegebenenfalls eine andere sachliche Zuständigkeit kann die Staatsregierung durch Rechtsverordnung

regeln. ⁴Die sonstigen Befugnisse der obersten Dienstbehörden beim Vollzug der Beihilfevorschriften können auf das Staatsministerium der Finanzen übertragen werden.“

- b) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. d.
3. Die neue Nr. 33 erhält folgende Fassung:
 „33. Art. 115 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Worte „oder des Leistungslaufbahngesetzes“ eingefügt.
 - b) Nr. 5 erhält folgende Fassung:
 „5. als Kompetenzzentrum dienstherrenübergreifende Konzepte für Personalentwicklungsmaßnahmen unter Einbindung der obersten Dienstbehörden zu erstellen,“
 - c) In der Nr. 6 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - d) Es wird folgende Nr. 7 angefügt:
 „7. die Dienstherren in laufbahnrechtlichen Angelegenheiten zu beraten.“
4. Die neue Nr. 37 erhält folgende Fassung:
 „37. Art. 121 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.“
- V. § 6 (Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern) wird wie folgt geändert:
 1. In Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa wird nach den Worten „Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz“ das Ausführungszeichen gestrichen.
 2. In Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. aa wird in Nr. 2 das Wort „Beamtenversorgungsgesetz“ durch das Wort „Beamtenversorgungsgesetz“ ersetzt.
- VI. § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten wird wie folgt geändert:
 Im neuen Satz 2 des Abs. 1 wird das Wort „am“ durch die Worte „mit Wirkung vom“ ersetzt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3663, 16/3911, 16/3912, 16/3915, 16/4206, 16/4207, 16/4208, 16/4209, 16/4313, 16/4315 und 16/4316 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4314 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FW: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4210 Nrn. 1 und 2 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FW: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3914 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

FW: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3676 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

FW: Enthaltung

B90/GRÜ: Enthaltung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3901 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung in folgender Fassung empfohlen:

„Art. 36 wird wie folgt geändert:

(3a) Abs. 2 und 3 gelten für Beamte und Beamtin-

nen, die eine Lebenspartnerschaft führen oder geführt haben, entsprechend, sofern sie ein Kind ihres Lebenspartners oder ihrer Lebenspartnerin in ihren Haushalt aufgenommen haben.“

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3913 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in Nr. 3 die Worte „Besoldungsgruppe A 9 oder“ durch die Worte „Besoldungsgruppen bis“ ersetzt werden. Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4327 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass die Worte „in einer Leistungslaufbahn“ jeweils gestrichen werden.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3893 Nr. 5b hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in I. hat die Nr. 5b ihre Erledigung gefunden.

Die Nrn. 2, 7 und 8a wurden zurückgezogen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FW: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3905 Nr. 1 Satz 1 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme des Antragsbegehrens in I. hat die Nr. 1 Satz 1 ihre Erledigung gefunden.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FW: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4960 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FW: Enthaltung

B90/GRÜ: Ablehnung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in

die Stellungnahme seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3674 wurde die Nr. 6c einstimmig für erledigt erklärt. Die Nrn. 4b, 5 und 7 wurden zurückgezogen. Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3675 wurden die Nrn. 2b und 3 zurückgezogen. Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3899 wurden die Nrn. 1 und 2 zurückgezogen. Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3909 wurden die Nrn. 1 und 2 zurückgezogen. Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3907 wurden die Nrn. 1, 2 und 3 (Abs. 8) zurückgezogen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4332 wurde die Nr. 1 einstimmig für erledigt erklärt. Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4331 Nr. 1 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/4193, 16/4202, 16/4318, 16/4319, 16/4326 und 16/4330 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3665, 16/3888, 16/3889, 16/3890, 16/3891, 16/3892, 16/3894, 16/3896, 16/3906, 16/3908, 16/4192, 16/4204, 16/4212, 16/4307, 16/4333, 16/4957, 16/4958, 16/4959 und 16/5001 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4306 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/4213 und 16/4308 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Ablehnung
 FW: Zustimmung
 B90/GRÜ: Enthaltung
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3895, 16/3897, 16/3903 und 16/4325 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FW: Enthaltung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3902 und 16/4328 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FW: Ablehnung
 B90/GRÜ: Enthaltung
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3900 und 16/3910 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FW: Zustimmung
 B90/GRÜ: Enthaltung
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4311 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Ablehnung
 FW: Zustimmung
 B90/GRÜ: Ablehnung
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4305 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Enthaltung
 FW: Enthaltung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/4320, 16/4321 und 16/4324 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FW: Ablehnung
 B90/GRÜ: Ablehnung
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3898, 16/3904, 16/4317 und 16/4334 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FW: Enthaltung
 B90/GRÜ: Enthaltung
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Die Änderungsanträge Drs. 16/3664, 16/4201, 16/4211, 16/4309, 16/4310, 16/4322, 16/4323 und 16/4329 wurden einstimmig für erledigt erklärt.

4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/3663, 16/3664, 16/3665, 16/3674, 16/3675, 16/3676, 16/3888, 16/3889, 16/3890, 16/3891, 16/3892, 16/3893, 16/3894, 16/3895, 16/3896, 16/3897, 16/3898, 16/3899, 16/3900, 16/3901, 16/3902, 16/3903, 16/3904, 16/3905, 16/3906, 16/3907, 16/3908, 16/3909, 16/3910, 16/3911, 16/3912, 16/3913, 16/3914, 16/3915, 16/4192, 16/4193, 16/4201, 16/4202, 16/4204, 16/4206, 16/4207, 16/4208, 16/4209, 16/4210, 16/4211, 16/4212, 16/4213, 16/4305, 16/4306, 16/4307, 16/4308, 16/4309, 16/4310, 16/4311, 16/4313, 16/4314, 16/4315, 16/4316, 16/4317, 16/4318, 16/4319, 16/4320, 16/4321, 16/4322, 16/4323, 16/4324, 16/4325, 16/4326, 16/4327, 16/4328, 16/4329, 16/4330, 16/4331, 16/4332, 16/4333, 16/4334, 16/4957, 16/4958, 16/4959, 16/4960, 16/5001, 16/5119, 16/5142 und 16/5143 in seiner 83. Sitzung am 16. Juni 2010 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Ablehnung
 FW: Enthaltung
 B90/GRÜ: Ablehnung
 FDP: Zustimmung

der Stellungnahme des Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit zugestimmt, mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

I. Die Inhaltsübersicht des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern wird wie folgt geändert:

1. Nach der Überschrift zu § 15 wird folgende neue Überschrift eingefügt:

„§ 16 Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes“

2. Die bisherige Überschrift des § 16 wird die Überschrift des § 17.

II. § 1 (Bayerisches Besoldungsgesetz) wird wie folgt geändert:

In Art. 27 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Personalstärke“ die Worte „(mindestens 2500 Beschäftigte)“ eingefügt.

III. Es wird folgender neuer § 16 eingefügt:

**„§ 16
Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes**

Das Bayerische Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 373), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Aufwendungen“ durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.

2. In Art. 8 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „verheiratet,“ das Wort „oder“ gestrichen und es werden nach den Worten „verschwägert sind“ die Worte „oder eine Lebenspartnerschaft im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes begründet haben“ eingefügt.

3. In Art. 11 Abs. 5 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartner (Lebenspartner und Lebenspartnerin im Sinn des § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes)“ eingefügt.

4. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „zur Rentenversicherung der Angestellten“ durch die Worte „zur allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden die Worte „im Sinn des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamten und Richter“ durch „nach Art. 14 Abs. 4 Nr. 3 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz“ ersetzt.

c) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Worte „oder Lebenspartner“ eingefügt.

5. In Art. 17 Abs. 1 Satz 1 und Art. 18 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Worte „oder Lebenspartner“ eingefügt.

6. In Art. 18a werden die Worte „§ 25a des Abgeordnetengesetzes des Bundes“ durch die Worte „§§ 14 und 16 Versorgungsausgleichsgesetzes“ ersetzt.

7. In Art. 19 wird vor dem Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.

8. Art. 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Entsprechendes gilt für Renten im Sinn des Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, sowie Renten nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat; Art. 85 Abs. 3 und 5 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.“

b) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Entsprechendes gilt beim Bezug von Renten im Sinn des Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, sowie Renten nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat; Art. 85 Abs. 3 bis 6 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.“

9. In Art. 27 werden die Worte „§ 53 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Worte „Art. 83 Abs. 5 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

10. In Art. 28 wird jeweils das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezüge“ ersetzt.
11. In Art. 29 wird jeweils das Wort „Dienstbezügen“ durch das Wort „Bezügen“ ersetzt.
12. Art. 30 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 wird jeweils das Wort „Dienstbezügen“ durch das Wort „Bezügen“ ersetzt.
 - In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Laufbahnprüfung“ durch das Wort „Qualifikationsprüfung“ ersetzt.
13. Art. 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 3 werden die Worte „oder einer gleichwertigen Laufbahn“ durch das Wort „Fachlaufbahn“ ersetzt.
 - In Satz 4 wird das Wort „Dienstbezügen“ durch das Wort „Bezüge“ ersetzt.
14. Art. 32 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Für die Stufenfestlegung des Grundgehalts eines Beamten nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag finden Art. 30 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Art. 31 Abs. 3 Nr. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes Anwendung.“
 - Abs. 2 wird aufgehoben.
 - Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
 - Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:
 „(3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag gilt die Zeit der Mitgliedschaft als Dienstzeit nach Maßgabe des Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Sätze 2 und 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LbG).“
15. In Art. 34 werden die Worte „und die Übertragung eines anderen Amtes beim Wechsel der Laufbahngruppe“ durch die Worte „oder eines anderen Amtes mit höherer Amtszulage“ ersetzt.
16. In Art. 43b Abs. 3 werden jeweils nach dem Wort „Ehen“ die Worte „oder Lebenspartnerschaften im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ und nach dem Wort „Ehegatte“ die Worte „oder Lebenspartner“ eingefügt.

17. In Art. 43d Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „bis zu diesem Zeitpunkt“ durch die Worte „im Zeitpunkt des Ausscheidens“ ersetzt.
18. Dem Art. 43e wird folgender Abs. 3 angefügt:
 „(3) ¹Auf die am 1. Januar 2011 vorhandenen ehemaligen Mitglieder des Bayerischen Landtags und Hinterbliebenen sowie auf die mit Ablauf der 16. Wahlperiode des Bayerischen Landtags ausscheidenden Mitglieder, die mit dem Ausscheiden einen Anspruch auf Altersentschädigung haben, findet Art. 22 Abs. 4 in der bis 31. Dezember 2010 geltenden Fassung Anwendung. ²Gleiches gilt für die mit Ablauf der 16. Wahlperiode des Bayerischen Landtags ausscheidenden Mitglieder, die nur deshalb noch keinen Anspruch auf Altersentschädigung haben, weil sie das nach Art. 12 Abs. 1 und 2 notwendige Lebensalter noch nicht erreicht haben.“

IV. Der bisherige § 16 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) wird § 17.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3663, 16/3911, 16/3912, 16/3915, 16/4206, 16/4207, 16/4208, 16/4209, 16/4313, 16/4315 und 16/4316 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/4314, 16/5119 und 16/5142 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Zustimmung
 FW: Zustimmung
 B90/GRÜ: Enthaltung
 FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4210 Nrn. 1 und 2 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Ablehnung
 FW: Zustimmung
 B90/GRÜ: Ablehnung
 FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3914 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Enthaltung
 FW: Zustimmung
 B90/GRÜ: Enthaltung
 FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3676 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Enthaltung
 FW: Enthaltung
 B90/GRÜ: Enthaltung
 FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3901, hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung in folgender Fassung empfohlen:

„Art. 36 wird wie folgt geändert:

(3a) Abs. 2 und 3 gelten für Beamte und Beamtinnen, die eine Lebenspartnerschaft führen oder geführt haben, entsprechend, sofern sie ein Kind ihres Lebenspartners oder ihrer Lebenspartnerin in ihren Haushalt aufgenommen.“

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3913 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in Nr. 3 die Worte „Besoldungsgruppe A 9 oder“ durch die Worte „Besoldungsgruppen bis“ ersetzt werden. Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4327 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass die Worte „in einer Leistungslaufbahn“ jeweils gestrichen werden.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3893 Nr. 5b hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in I. hat die Nr. 5b ihre Erledigung gefunden.

Die Nrn. 2, 7 und 8a wurden zurückgezogen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FW: Zustimmung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3905 Nr. 1 Satz 1 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme des Antragsbegehrens in I. hat die Nr. 1 Satz 1 ihre Erledigung gefunden.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FW: Zustimmung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4960 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Ablehnung
 FW: Enthaltung
 B90/GRÜ: Ablehnung
 FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3674 wurde die Nr. 6c einstimmig für erledigt erklärt.

Die Nrn. 4b, 5 und 7 wurden zurückgezogen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FW: Enthaltung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3675 wurden die Nrn. 2b und 3 zurückgezogen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FW: Enthaltung
 B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3899 wurden die Nrn. 1 und 2 zurückgezogen. Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3909 wurden die Nrn. 1 und 2 zurückgezogen. Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3907 wurden die Nrn. 1, 2 und 3 (Abs. 8) zurückgezogen. Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4332 wurde die Nr. 1 einstimmig für erledigt erklärt.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4331 Nr. 1 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/4193, 16/4202, 16/4318, 16/4319, 16/4326 und 16/4330 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3665, 16/3888, 16/3889, 16/3890, 16/3891, 16/3892, 16/3894, 16/3896, 16/3906, 16/3908, 16/4192, 16/4204, 16/4212, 16/4307, 16/4333, 16/4957, 16/4958, 16/4959, 16/5001 und 16/5143 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4306 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/4213 und 16/4308 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3895, 16/3897, 16/3903 und 16/4325 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3902 und 16/4328 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3900, und 16/3910 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4311 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4305 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FW: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/4320, 16/4321 und 16/4324 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3898, 16/3904, 16/4317 und 16/4334 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Enthaltung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Die Änderungsanträge Drs. 16/3664, 16/4201, 16/4211, 16/4309, 16/4310, 16/4322, 16/4323 und 16/4329 hat der Ausschuss einstimmig für erledigt erklärt.

5. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/3663, 16/3664, 16/3665, 16/3674, 16/3675, 16/3676, 16/3888, 16/3889, 16/3890, 16/3891, 16/3892, 16/3893, 16/3894, 16/3895, 16/3896, 16/3897, 16/3898, 16/3899, 16/3900, 16/3901, 16/3902, 16/3903, 16/3904, 16/3905, 16/3906, 16/3907, 16/3908, 16/3909, 16/3910, 16/3911, 16/3912, 16/3913, 16/3914, 16/3915, 16/4192, 16/4193, 16/4201, 16/4202, 16/4204, 16/4206, 16/4207, 16/4208, 16/4209, 16/4210, 16/4211, 16/4212, 16/4213, 16/4305, 16/4306, 16/4307, 16/4308, 16/4309, 16/4310, 16/4311, 16/4313, 16/4314, 16/4315, 16/4316, 16/4317, 16/4318, 16/4319, 16/4320, 16/4321, 16/4322, 16/4323, 16/4324, 16/4325, 16/4326, 16/4327, 16/4328, 16/4329, 16/4330, 16/4331, 16/4332, 16/4333, 16/4334, 16/4957, 16/4958, 16/4959, 16/4960, 16/5001, 16/5119, 16/5142 und 16/5143 in seiner 40. Sitzung am 22. Juni 2010 in einer **2. Beratung** behandelt.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: kein Votum

zu der in I. enthaltenen Fassung **Z u s t i m m u n g** empfohlen. Folgende Änderungen wurden in der 2. Beratung beschlossen:

- I. § 1 (Bayerisches Besoldungsgesetz) wird wie folgt geändert:
1. Art. 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes,“ gestrichen.
 - b) In Abs. 6 Satz 3 werden die Worte „oder Sozialzuschläge“ gestrichen.
 2. **Anlage 1** – Besoldungsordnungen – wird wie folgt geändert:
 - a) In Besoldungsgruppe A 10 werden in der Fußnote 1 nach dem Wort „Schulämtern“ die Worte „oder Regierungen“ eingefügt.
 - b) In Besoldungsgruppe A 11 werden in der Fußnote 2 nach dem Wort „Schul-

- ämtern“ die Worte „oder Regierungen“ eingefügt.
- c) In Besoldungsgruppe B 2 wird nach dem Amt „Direktor, Direktorin bei einem Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung“ das Amt „Direktor, Direktorin der Bezirksverwaltung“ eingefügt.
 - d) Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Amt „Direktor, Direktorin der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung“ wird das Amt „Direktor, Direktorin der Bezirksverwaltung“ eingefügt.
 - bb) Das Amt „Präsident, Präsidentin der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ wird gestrichen.
 - e) Besoldungsgruppe B 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Ämter „Generaldirektor, Generaldirektorin der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen“ und „Präsident, Präsidentin der Verwaltung der staatlichen Schlös-

ser, Gärten und Seen“ werden gestrichen.

- bb) Nach dem Amt „Präsident, Präsidentin der Monumenta Germaniae Historica“ wird das Amt „Präsident, Präsidentin der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ eingefügt.
 - f) In Besoldungsgruppe B 5 wird nach dem Amt „Erster Direktor, Erste Direktorin eines Regionalträgers der Deutschen Rentenversicherung“ das Amt „Generaldirektor, Generaldirektorin der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen“ eingefügt.
 - g) In Besoldungsgruppe B 6 wird nach dem Amt „Präsident, Präsidentin der Lotterieverwaltung“ das Amt „Präsident, Präsidentin der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen“ eingefügt.
3. **Anlage 11 Abschnitt 1** wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Zeile mit dem Amt „Kanzler, Kanzlerin der Universität Regensburg“ wird folgende neue Zeile angefügt:

„	Präsident, Präsidentin der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	B 3	Präsident, Präsidentin der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	B 4
---	---	-----	---	-----

- b) In der Zeile mit dem Amt „Generaldirektor, Generaldirektorin der Staatsgemäldesammlungen“ werden in Spalte 4 die Worte „B 4“ durch die Worte „B 5“ ersetzt.
- c) Nach der Zeile mit den Ämtern „Kanzler, Kanzlerin der Technischen

Universität München“, „Kanzler, Kanzlerin der Universität Erlangen-Nürnberg“ und „Kanzler, Kanzlerin der Universität Würzburg“ wird folgende neue Zeile eingefügt:

„	Präsident, Präsidentin der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen	B 4	Präsident, Präsidentin der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen	B 6
---	---	-----	---	-----

II. § 17 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) wird wie folgt geändert:

- 1. Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
„(2) Abweichend von Abs. 1 treten

- 1. § 1 Art. 51 Abs. 4 und Art. 55 Abs. 1,
- 2. § 2 Art. 9 Abs. 2 Satz 1 und Art. 50 Abs. 4,

3. § 3 Art. 3 Abs. 1 Satz 2, Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs. 2 Satz 1, Art. 8 Abs. 2 Satz 2, Art. 22 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 5, Abs. 6 und 7, Art. 27 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 6 Satz 1, Art. 29 Abs. 1, Art. 34 Abs. 2 Satz 2, Art. 35 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2, Art. 37 Abs. 3 Satz 3, Art. 38 Abs. 2, Art. 67, Art. 68 Abs. 1 und 2, Art. 70 Abs. 3 Satz 1 und

4. § 4 Art. 115 Abs. 2

am 1. November 2010 in Kraft.“

2. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3676 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Enthaltung
FW: Enthaltung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: kein Votum

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/4314, 16/5119 und 16/5142 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: kein Votum

Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3663, 16/3911, 16/3912, 16/3915, 16/4206, 16/4207, 16/4208, 16/4209, 16/4313, 16/4315 und 16/4316 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: kein Votum

Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags 16/4210 Nrn. 1 und 2 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: kein Votum

Zustimmung empfohlen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: kein Votum

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4960 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: kein Votum

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3914 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Enthaltung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: kein Votum

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3901 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: kein Votum

Zustimmung in folgender Fassung empfohlen:

„Art. 36 wird wie folgt geändert:

(3a) Abs. 2 und 3 gelten für Beamte und Beamtinnen, die eine Lebenspartnerschaft führen oder geführt haben, entsprechend, sofern sie ein Kind ihres Lebenspartners oder ihrer Lebenspartnerin in ihren Haushalt aufgenommen haben.“

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3913 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: kein Votum

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass

in Nr. 3 die Worte „Besoldungsgruppe A 9 oder“ durch die Worte „Besoldungsgruppen bis“ ersetzt werden.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4327 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FW: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: kein Votum

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass die Worte „in einer Leistungslaufbahn“ jeweils gestrichen werden.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/4193, 16/4202, 16/4318, 16/4319, 16/4326 und 16/4330 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FW: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4331 Nr. 1 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Enthaltung

FW: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FW: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags 16/4332 wurde die Nr. 1 mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FW: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: kein Votum

für erledigt erklärt.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FW: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3665, 16/3888, 16/3889, 16/3890, 16/3891, 16/3892, 16/3894, 16/3896, 16/3906, 16/3908, 16/4192, 16/4204, 16/4212, 16/4307, 16/4333, 16/4957, 16/4958, 16/5001 und 16/5143 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FW: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3893 Nr. 5b hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FW: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: kein Votum

Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in I. hat die Nr. 5b ihre Erledigung gefunden.

Die Nrn. 2, 7 und 8a wurden zurückgezogen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FW: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3899 wurden die Nrn. 1 und 2 zurückgezogen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FW: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3905 Nr. 1 Satz 1 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FW: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: kein Votum

Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme des Antragsbegehrens in I. hat die Nr. 1 Satz 1 ihre Erledigung gefunden. Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FW: Zustimmung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3907 wurden die Nrn. 1, 2 und 3 (Abs. 8) zurückgezogen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FW: Zustimmung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4306 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
 SPD: Enthaltung
 FW: Zustimmung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/4213 und 16/4308 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
 SPD: Ablehnung
 FW: Zustimmung
 B90/GRÜ: Enthaltung
 FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3895, 16/3897, 16/3903 und 16/4325 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FW: Enthaltung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3674 wurde die Nr. 6c mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
 SPD: Zustimmung
 FW: Zustimmung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 FDP: kein Votum

für erledigt erklärt.

Die Nrn. 4b, 5 und 7 wurden zurückgezogen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FW: Enthaltung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3675 wurden die Nrn. 2b und 3 zurückgezogen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FW: Enthaltung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4959 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
 SPD: 1 Zustimmung, 1 Ablehnung
 FW: Ablehnung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3902 und 16/4328 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FW: Ablehnung
 B90/GRÜ: Enthaltung
 FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3900 und 16/3910 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FW: Zustimmung
 B90/GRÜ: Enthaltung
 FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3909 wurden die Nrn. 1 und 2 zurückgezogen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FW: Zustimmung
 B90/GRÜ: Enthaltung
 FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4311 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4305 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FW: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/4320, 16/4321 und 16/4324 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3898, 16/3904, 16/4317 und 16/4334 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Enthaltung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Die Änderungsanträge Drs. 16/3664, 16/4201, 16/4211, 16/4309, 16/4310, 16/4322, 16/4323 und 16/4329 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: kein Votum

für erledigt erklärt.

6. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/3663, 16/3664, 16/3665, 16/3674, 16/3675, 16/3676, 16/3888, 16/3889, 16/3890, 16/3891, 16/3892, 16/3893, 16/3894, 16/3895, 16/3896, 16/3897, 16/3898, 16/3899, 16/3900, 16/3901, 16/3902, 16/3903, 16/3904, 16/3905, 16/3906, 16/3907, 16/3908, 16/3909, 16/3910, 16/3911, 16/3912, 16/3913, 16/3914, 16/3915, 16/4192, 16/4193, 16/4201, 16/4202, 16/4204, 16/4206, 16/4207, 16/4208, 16/4209, 16/4210, 16/4211, 16/4212,

16/4213, 16/4305, 16/4306, 16/4307, 16/4308, 16/4309, 16/4310, 16/4311, 16/4313, 16/4314, 16/4315, 16/4316, 16/4317, 16/4318, 16/4319, 16/4320, 16/4321, 16/4322, 16/4323, 16/4324, 16/4325, 16/4326, 16/4327, 16/4328, 16/4329, 16/4330, 16/4331, 16/4332, 16/4333, 16/4334, 16/4957, 16/4958, 16/4959, 16/4960, 16/5001, 16/5119, 16/5142 und 16/5143 in seiner 38. Sitzung am 24. Juni 2010 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung

der Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

- I. § 1 (Bayerisches Besoldungsgesetz) wird wie folgt geändert:
 1. Art. 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes,“ gestrichen.
 - b) In Abs. 6 Satz 3 werden die Worte „oder Sozialzuschläge“ gestrichen.
 2. **Anlage 1** – Besoldungsordnungen – wird wie folgt geändert:
 - a) In Besoldungsgruppe A 10 werden in der Fußnote 1 nach dem Wort „Schulämtern“ die Worte „oder Regierungen“ eingefügt.
 - b) In Besoldungsgruppe A 11 werden in der Fußnote 2 nach dem Wort „Schulämtern“ die Worte „oder Regierungen“ eingefügt.
- II. § 17 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) wird wie folgt geändert:
 1. Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Abweichend von Abs. 1 treten

 1. § 1 Art. 51 Abs. 4 und Art. 55 Abs. 1,
 2. § 2 Art. 9 Abs. 2 Satz 1 und Art. 50 Abs. 4,
 3. § 3 Art. 3 Abs. 1 Satz 2, Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs. 2 Satz 1, Art. 8 Abs. 2 Satz 2, Art. 22 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 5, Abs. 6 und 7, Art. 27 Abs. 1, Abs. 3

Satz 2, Abs. 6 Satz 1, Art. 29 Abs. 1, Art. 34 Abs. 2 Satz 2, Art. 35 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2, Art. 37 Abs. 3 Satz 3, Art. 38 Abs. 2, Art. 67, Art. 68 Abs. 1 und 2, Art. 70 Abs. 3 Satz 1 und

4. § 4 Art. 115 Abs. 2

am 1. November 2010 in Kraft.“

2. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3663, 16/3911, 16/3912, 16/3915, 16/4206, 16/4207, 16/4208, 16/4209, 16/4313, 16/4315 und 16/4316 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/4314, 16/5119 und 16/5142 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4210 Nrn. 1 und 2 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3914 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Enthaltung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3676 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Enthaltung

FW: Enthaltung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3901, hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung in folgender Fassung empfohlen:

„Art. 36 wird wie folgt geändert:

(3a) Abs. 2 und 3 gelten für Beamte und Beamtinnen, die eine Lebenspartnerschaft führen oder geführt haben, entsprechend, sofern sie ein Kind ihres Lebenspartners oder ihrer Lebenspartnerin in ihren Haushalt aufgenommen.“

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3913 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in Nr. 3 die Worte „Besoldungsgruppe A 9 oder“ durch die Worte „Besoldungsgruppen bis“ ersetzt werden. Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4327 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass die Worte „in einer Leistungslaufbahn“ jeweils gestrichen werden.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3893 Nr. 5b hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in I. hat die Nr. 5b ihre Erledigung gefunden.

Die Nrn. 2, 7 und 8a wurden zurückgezogen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3905 Nr. 1 Satz 1 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme des Antragsbegehrens in I. hat die Nr. 1 Satz 1 ihre Erledigung gefunden.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4960 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FW: Enthaltung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3674 wurde die Nr. 6c einstimmig für erledigt erklärt.

Die Nrn. 4b, 5 und 7 wurden zurückgezogen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem

Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3675 wurden die Nrn. 2b und 3 zurückgezogen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem

Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3899 wurden die Nrn. 1 und 2 zurückgezogen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem

Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3909 wurden die Nrn. 1 und 2 zurückgezogen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem

Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/3907 wurden die Nrn. 1, 2 und 3 (Abs. 8) zurückgezogen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4332 wurde die Nr. 1 einstimmig für erledigt erklärt.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem

Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4331 Nr. 1 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem

Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/4193, 16/4202, 16/4318, 16/4319, 16/4326 und 16/4330 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FW: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3665, 16/3888, 16/3889, 16/3890, 16/3891, 16/3892, 16/3894, 16/3896, 16/3906, 16/3908, 16/4192, 16/4204, 16/4212, 16/4307, 16/4333, 16/4957, 16/4958, 16/4959 und 16/5143 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung

FW: Zustimmung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 FDP: Ablehnung
 Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4306 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
 SPD: Enthaltung
 FW: Zustimmung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/4213 und 16/4308 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
 SPD: Ablehnung
 FW: Zustimmung
 B90/GRÜ: Enthaltung
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3895, 16/3897 und 16/3903 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FW: Enthaltung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/5001 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FW: Enthaltung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4325 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FW: Enthaltung
 B90/GRÜ: Ablehnung
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3902 und 16/4328 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FW: Ablehnung
 B90/GRÜ: Enthaltung
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3900, und 16/3910 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FW: Zustimmung
 B90/GRÜ: Enthaltung
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4311 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
 SPD: Ablehnung
 FW: Zustimmung
 B90/GRÜ: Ablehnung
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/4305 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
 SPD: Enthaltung
 FW: Enthaltung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/4320, 16/4321 und 16/4324 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FW: Ablehnung
 B90/GRÜ: Ablehnung
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3898, 16/3904, 16/4317 und 16/4334 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FW: Enthaltung
 B90/GRÜ: Enthaltung
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Die Änderungsanträge Drs. 16/3664, 16/4201, 16/4211, 16/4309, 16/4310, 16/4322, 16/4323 und 16/4329 hat der Ausschuss einstimmig für erledigt erklärt.

Ingrid Heckner
 Vorsitzende